

Soziale Rechte für Flüchtlinge



Eine Arbeitshilfe
für Beraterinnen und Berater

Publikationen zum Thema Migration
Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband
zu finden auf: www.migration.paritaet.org



Grundlagen des Asylverfahrens
Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen
und Berater
4. Auflage, Berlin 2016



**Arbeitshilfe – Empfehlungen an
ein Gewaltschutzkonzept zum
Schutz von Frauen und Kindern
vor geschlechtsspezifischer
Gewalt in Gemeinschaftsunter-
künften**
Berlin 2015



**Mindeststandards zum Schutz von
Kindern, Jugendlichen und Frauen
in Flüchtlingsunterkünften**
Hrsg.: BMFSFJ und UNICEF gemein-
sam mit einem breiten Netzwerk
von Partnern, u.a. dem Paritäts-
schen Gesamtverband, Berlin 2016



Wahrnehmen – Deuten – Handeln
**Rechtsextremismus in der Sozialen
Arbeit keinen Raum bieten**
2. Auflage, Dezember 2016
Download: www.migration.paritaet.org/start/publikationen/



**Niederschwellige Frauenkurse für
Migrantinnen**
**Ein Integrationsangebot für Frauen
schreibt Erfolgsgeschichte(n)**
Berlin 2014



**Der Zugang zur Berufsausbil-
dung und zu den Leistungen der
Ausbildungsförderung für junge
Flüchtlinge und junge Neuzuge-
wanderte**
Berlin 2015



**Handreichung für die Betreuung
und Unterstützung von LSBT-
TI*-Flüchtlingen**
Hrsg.: Arbeiter-Samariter-Bund NRW
e.V., Lesben und Schwulenverband
Deutschland (LSVD), Paritätischer
Gesamtverband e.V., mit Unterstüt-
zung der Hirschfeld-Eddy-Stiftung,
Berlin 2016

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Einführung | 4 |
| Teil 1: Arbeitsmarktzugang, Sozialleistungen und ihre Anspruchsvoraussetzungen | 5 |
| 1. Zugang zum Arbeitsmarkt | 5 |
| Unbeschränkter Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit | 5 |
| Unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung | 5 |
| Eingeschränkter Zugang zur Beschäftigung mit Duldung, Ankunftsnachweis und Aufenthaltsgestattung | 5 |
| Wann kann Flüchtlingen mit Ankunftsnachweis / BüMA, Aufenthaltsgestattung oder Duldung eine Beschäftigung erlaubt werden? | 6 |
| Wann kann für eine betriebliche Ausbildung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden? | 6 |
| Ist für eine schulische Ausbildung oder ein Studium eine Arbeitserlaubnis erforderlich? | 7 |
| Ist für ein Praktikum eine Arbeitserlaubnis erforderlich? | 7 |
| Wann verhängt die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot? | 9 |
| Rechtsweg | 10 |
| 2. Soziale Leistungen und ihre Anspruchsvoraussetzungen | 11 |
| 1. Ausbildungsförderung | 11 |
| BAföG | 11 |
| Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) | 11 |
| Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) | 12 |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung | 12 |
| Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen | 13 |
| 2. Jugendhilfe | 13 |
| 3. Asylbewerberleistungsgesetz | 14 |
| Wer erhält Leistungen nach dem AsylbLG? | 14 |
| Grundleistungen, Analogleistungen, Anspruchseinschränkung? | 15 |
| Krankenhilfe: Notfallmedizin oder „bestmögliche Behandlung“? | 20 |
| Anrechnung von Einkommen und Vermögen | 22 |
| Anspruchseinschränkung: Leistungskürzung als Sanktion | 26 |
| Wieviel darf gekürzt werden? | 26 |
| In welchen Fällen darf gekürzt werden? | 27 |
| 4. Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) | 29 |
| Wann beginnt der SGB-II-Anspruch nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren? | 30 |
| Anerkannte Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung: Kürzung der Hartz-IV-Leistungen | 31 |
| Kein Leistungsausschluss für nachziehende Familienangehörige zu anerkannten Flüchtlingen | 31 |
| 5. Kindergeld und Elterngeld | 32 |

| | |
|---|-----------|
| 2. Teil: Der Zugang zu Sozialleistungen anhand verschiedener Aufenthaltspapiere | 34 |
| Aufenthaltsgestattung, Ankunftsachweis und BüMA | 34 |
| Duldung | 42 |
| Die Aufenthaltserlaubnisse | 48 |
| § 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland | 50 |
| § 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI | 51 |
| § 23 Abs. 1 AufenthG ohne Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ | 52 |
| § 23 Abs. 1 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ | 53 |
| § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis bei besonders gelagertem politischen Interesse (vorher: „Kontingentflüchtlinge“) | 54 |
| § 23 Abs. 4 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis zur „Neuansiedlung“ von Schutzsuchenden (Resettlement) | 55 |
| § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen | 56 |
| § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte | 57 |
| § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG: Anerkannte Flüchtlinge | 58 |
| § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG: Subsidiär Schutzberechtigte | 59 |
| § 25 Abs. 3 AufenthG: Nationaler Abschiebungsschutz | 60 |
| § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt | 61 |
| § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls | 62 |
| § 25 Abs. 4a AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution; | |
| § 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer illegaler Arbeitsausbeutung | 63 |
| § 25 Abs. 5 AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise | 65 |
| § 25a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Eltern, Geschwistern, Ehegatten und Lebenspartnerinnen | 66 |
| § 25b AufenthG: Bleiberechtsregelung | 67 |
| § 18a Abs. 1 und 1a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung | 68 |
| § 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte | 70 |
| § 30 AufenthG: Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausländischer Staatsangehöriger | 72 |
| § 32 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder ausländischer Staatsangehöriger | 74 |
| § 36 Abs. 1: Nachzug der Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen | 76 |
| § 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige | 78 |
| Niederlassungserlaubnis | 80 |
| § 26 Abs. 3 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Resettlement-Flüchtlinge | 80 |
| § 26 Abs. 4 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte und andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen | 81 |
| § 35 AufenthG: Niederlassungserlaubnis Kinder | 82 |

| | |
|---|----|
| Hilfreiche Literatur und Internetseiten | 83 |
| Abkürzungsverzeichnis | 84 |

Vorwort

Die rechtliche Ausgestaltung des Arbeitsmarktzugangs und der Sozialleistungen für geflüchtete Menschen sind in Deutschland seit Langem sehr komplex. Seit dem Jahr 2015 haben zahlreiche Gesetzesänderungen jedoch dazu geführt, dass nicht mehr nur anhand des Aufenthaltsstatus, sondern auch aufgrund der Staatsangehörigkeit differenziert wird und manche Zugänge nur noch für Menschen mit einer sogenannten „guten Bleibeperspektive“ gewährt werden. Sowohl für geflüchtete Menschen als auch für ihre Beraterinnen und Berater hat sich die Lage in Folge der immer rascher aufeinander folgenden Gesetzesänderungen noch zusätzlich verkompliziert.

Mit der vorliegenden Aktualisierung unserer Arbeitshilfe „Sozialleistungen für Flüchtlinge“ aus dem Jahr 2012 möchten wir einen kompakten Überblick über die zentralen Regelungen geben. Ganz bewusst ist die Arbeitshilfe dabei praxisorientiert angelegt, mit zahlreichen Tipps für die Beratungspraxis. Sie kann dabei aber nur Basisinformationen zur Verfügung stellen, die vor Ort mit weiteren Fortbildungsangeboten ergänzt werden müssen, um eine kompetente Beratung sicherzustellen.

Die Arbeitshilfe beruht auf der Gesetzeslage am 31.12.2016. Die zum Januar 2017 geplante Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, welche insbesondere Kürzungen für Asylsuchende in Gemeinschafts-

unterkünften vorsah, fand erfreulicherweise nicht die Zustimmung des Bundesrates. In der Folge finden die Regelungen und Regelsätze aus dem Jahr 2016 bis auf Weiteres weiterhin Anwendung. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie auf unserer Homepage unter <http://www.migration.paritaet.org/fluechtlingshilfe/arbeitshilfen/> informieren, wo auch ein kostenfreier Download der aktuellen Arbeitshilfe als Pdf möglich ist.

Ergänzend zu dieser Broschüre hat der Paritätische eine Arbeitshilfe veröffentlicht, in der die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens umfassend dargestellt werden. Auch diese ist auf der Homepage des Paritätischen abrufbar.¹

Erstellt wurde die Broschüre von Claudius Vogt vom Büro für die Qualifizierung der Flüchtlingsberatung, der auch bundesweit Schulungen zu diesem Themenfeld anbietet. Dem Autor sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe gefördert hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Kerstin Becker

Referentin Flüchtlingshilfe/-politik
Der Paritätische Gesamtverband

¹ <http://www.migration.paritaet.org/fluechtlingshilfe/arbeitshilfen/>

Einführung

Der Zugang von Flüchtlingen und anderen Ausländern und Ausländerinnen mit einem humanitären Aufenthaltsstatus zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen stellt sich in der Praxis für erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beratungsstellen, aber auch in Behörden und anderen Einrichtungen immer wieder als recht kompliziert dar. Dies liegt zum einen an einer Vielzahl unterschiedlicher Aufenthaltstitel und weiterer Aufenthaltspapiere, zum anderen an den unterschiedlichsten Spezial-Voraussetzungen und Ausschlüssen in den jeweiligen Leistungsgesetzen.

Angesichts einer Zahl von rund 80 unterschiedlichen „Aufenthaltssituationen“, immer in Kombination mit dem jeweiligen Sozialgesetz zu betrachten, fällt es manchmal schwer, den Überblick zu behalten. Die Gesetzeslage ist in manchen Fällen geradezu ein Dschungel, durch den sich nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Beratungsstellen kämpfen müssen.

Hinzu kommt: In den vergangenen Monaten ist eine ganze Kaskade verschiedener Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Angefangen bei einer grundlegenden Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im März 2015, über das Gesetz zum Bleiberecht und zur Aufenthaltsbeendigung, das Gesetz zur Verschärfung der Ausweisungstatbestände, die Asylpakete I und II bis hin zum so genannten Integrationsgesetz, das Mitte 2016 beschlossen worden ist.

In einigen dieser Gesetze sind explizit auch sozialrechtliche Regelungen verändert worden, in anderen mittelbar durch Änderungen des Aufenthaltsrechts. Angesichts der hohen Schlagzahl an Gesetzesänderungen kann nicht garantiert werden, dass die hier vorgestellten rechtlichen Grundlagen dauerhaft der Rechtslage entsprechen. Es wurde jedoch versucht, die bis Ende 2016 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen umfassend zu berücksichtigen.

Zu der vorliegenden Broschüre

Das Aufenthaltsgesetz kennt insgesamt fünf Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

und die Blaue Karte EU). Hinzu kommen die zusätzlichen Papiere Duldung, Aufenthaltsgestattung, Anlaufbescheinigung, Ankunftsnachweis bzw. BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r), die zum Teil im Asylgesetz geregelt sind. In Verbindung mit dem jeweiligen Aufenthaltsweg finden sich somit im Aufenthaltsrecht rund 80 verschiedene Rechtsgrundlagen für ein Aufenthaltspapier.

In der vorliegenden Broschüre soll ein grober Überblick über aufenthaltsrechtliche Regelungen für einen Teil dieser Aufenthaltspapiere sowie die jeweiligen Ansprüche auf Sozialleistungen und den Arbeitsmarktzugang gegeben werden. Der Fokus liegt dabei auf den „Flüchtlingen“. Dieser Begriff ist ausländerrechtlich sehr eng definiert und bezieht sich eigentlich nur auf die Gruppe der anerkannten Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG. In dieser Broschüre wird der Begriff in einer weiteren Bedeutung verwendet: Flüchtlinge sind im hier verstandenen Sinne alle drittstaatsangehörigen Ausländer/-innen mit einem humanitären Aufenthaltstitel (§§ 22 bis 26 AufenthG), Personen mit Duldung, Ankunftsnachweis/BüMA oder Aufenthaltsgestattung. Hinzu kommen einige weitere Aufenthaltserlaubnisse im Bereich des Familiennachzugs und einzelne spezielle Aufenthaltserlaubnisse (etwa § 38a und 18a AufenthG), da diese erfahrungsgemäß auch in der Flüchtlingsberatung eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Die vorliegende Broschüre ist zweigeteilt: Zunächst sollen einzelne soziale Leistungen – stets unter dem Gesichtspunkt der ausländerrechtlichen Sonderregelungen – dargestellt werden. Anschließend werden die unterschiedlichen Aufenthaltspapiere detailliert vorgestellt und mit den jeweiligen sozialrechtlichen Regelungen verknüpft.

Wichtig ist: Viele Problemlagen sind sehr komplex. Gerade dann, wenn es um aufenthalts- oder sozialrechtliche Fragen geht, ist häufig eine kompetente Beratung bei einem/einer Rechtsanwalt/-anwältin oder einer Beratungsstelle unverzichtbar. Diese Broschüre kann nur einen groben Überblick bieten und soll lediglich eine Orientierungshilfe sein.

Teil 1: Arbeitsmarktzugang, Sozialleistungen und ihre Anspruchsvoraussetzungen

1. Zugang zum Arbeitsmarkt

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies gilt auch für eine Duldung, einen Ankunftsnachweis und eine Aufenthaltsgestattung.

→ Unbeschränkter Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit

Einige Aufenthaltstitel – zum Beispiel die Niederlassungserlaubnisse, die Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug und die Aufenthaltserlaubnisse für international Schutzberechtigte – beinhalten kraft Gesetzes die Erlaubnis zur selbstständigen wie zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit.

In diesem Fall steht im Aufenthaltstitel (der „Chipkarte“) oder auf einem Beiblatt: **„Erwerbstätigkeit gestattet“**. Sowohl jede selbstständige als auch jede unselbstständige Tätigkeit kann ohne weitere ausländische Genehmigung aufgenommen werden.

→ Unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung

Wenn diese Berechtigung für jede Erwerbstätigkeit nicht gegeben sein sollte, besteht mit den meisten Aufenthaltserlaubnissen zumindest die Möglichkeit, jede unselbstständige *Beschäftigung* ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen. Dies ist zu erkennen am Vermerk **„Beschäftigung ist gestattet.“** Dies gilt insbesondere für alle anderen humanitären Aufenthaltserlaubnisse.

→ Eingeschränkter Zugang zur Beschäftigung mit Duldung, Ankunftsnachweis und Aufenthaltsgestattung

Andere Aufenthaltspapiere (insbesondere Duldung, Ankunftsnachweis und Aufenthaltsgestattung) setzen vor der Aufnahme einer konkreten Beschäftigung eine Erlaubnis der Ausländerbehörde voraus, die hierfür unter Umständen intern die Bundesagentur für Arbeit (BA) beteiligt. Diese führt zudem gegebenenfalls eine Arbeitsmarktprüfung durch. Dies ist zu erkennen am Vermerk **„Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“**.

Praxistipp:

Erwerbstätigkeit und Beschäftigung

„Erwerbstätigkeit“ bedeutet sowohl die unselbstständige wie auch die selbstständige Tätigkeit. Der Begriff „Beschäftigung“ dagegen bezieht sich gemäß § 7 SGB IV lediglich auf die unselbstständige Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder für eine betriebliche Berufsausbildung.

Praxistipp:

Auf die Formulierung kommt es an

Nicht immer geht aus der Aufenthaltsgestattung, der Duldung oder dem Ankunftsnachweis eindeutig hervor, ob und welche Tätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. So lautet der Eintrag häufig „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte, wenn das Arbeitserlaubnis-Team der Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Und manchmal vergisst die Ausländerbehörde nach vierjährigem Aufenthalt die Nebenbestimmung zu ändern in: „Jede Beschäftigung gestattet.“ In diesen Fällen sollte die Ausländerbehörde gebeten werden, die korrekte Formulierung zu verwenden, um Unklarheiten zu vermeiden. Das Bundesinnenministerium hat in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz festgelegt, wie die Formulierungen lauten sollen (Randnummer 4.3), zu finden unter: <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

Die Arbeitsmarktprüfung besteht aus einer **Vorrangprüfung**, bei der geprüft wird, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Deutsche oder Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Verfügung stehen, und einer **Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**, bei der geprüft wird, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder zumindest Mindestlohn gezahlt wird. Im Falle eines solchen nur nachrangigen Arbeitsmarktzugangs darf jedoch prinzipiell keine Erlaubnis für die Tätigkeit in einem Leiharbeitsunternehmen erteilt werden. Falls aufgrund bestimmter Ausnahmeregelungen keine Vorrangprüfung durch die BA erforderlich ist, kann auch die Tätigkeit als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter erlaubt werden.

➔ **Wann kann Flüchtlingen mit Ankunftsnachweis / BüMA, Aufenthaltsgestattung oder Duldung eine Beschäftigung erlaubt werden?**

Die Erlaubnis kann grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (auch während des Besitzes des Ankunftsnachweises / BüMA) erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Pflicht besteht für maximal sechs Monate, für Menschen aus den so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal) zum Teil jedoch sogar unbefristet (§ 61 AsylG).

Ansonsten gilt gemäß § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV):

- ➔ Innerhalb der ersten 15 Monate kann die Arbeitserlaubnis nur mit Zustimmung des Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, das dafür normalerweise eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen vornehmen muss. Von der Vorrangprüfung gibt es einige Ausnahmen insbesondere für Hochqualifizierte, Menschen mit Ausbildungsabschluss und für Nachqualifizierungsmaßnahmen im Rahmen eines beruflichen Anerkennungsverfahrens.
- ➔ Ab dem 16. Monat entfällt die Vorrangprüfung flächendeckend, es findet nur noch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt. Ab jetzt ist es auch möglich, eine Erlaubnis für Leiharbeit zu bekommen.

- ➔ Ab dem 49. Monat entfällt die gesamte Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitserlaubnis wird jetzt allein durch die Ausländerbehörde ausgestellt.

Praxistipp:

In bestimmten Bezirken entfällt die Vorrangprüfung

Durch das so genannte Integrationsgesetz ist eine Neuregelung in Kraft getreten: In bestimmten Arbeitsagentur-Bezirken wird die Vorrangprüfung bis 2019 auch innerhalb der ersten 15 Monate ausgesetzt. Dort kann auch schon in den ersten 15 Monaten eine Erlaubnis für Leiharbeit erteilt werden (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV). Die Vorrangprüfung ist in der ganz überwiegenden Zahl der Arbeitsagentur-Bezirke ausgesetzt worden. Es gibt sie nur noch in folgenden Regionen:

- **Mecklenburg-Vorpommern:** flächendeckend
- **Bayern:** Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden
- **NRW:** Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen.

➔ **Wann kann für eine betriebliche Ausbildung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden?**

Auch für eine betriebliche Ausbildung ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese kann in der Regel nach einem dreimonatigen Aufenthalt durch die Ausländerbehörde erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben (s. o.).

Über den Antrag entscheidet die Ausländerbehörde eigenständig, ohne das Arbeitserlaubnisteam („AE-Team“) der Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen – eine so genannte Vorrangprüfung oder eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet nicht statt (§ 61 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV und § 32 Abs. 4 BeschV). Die Entscheidung über die Erlaubnis ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.

Falls die Ausländerbehörde die Ausbildungserlaubnis ablehnen sollte, obwohl kein zwingendes Arbeitsverbot vorliegt, muss sie ihre Ermessensentscheidung nachvollziehbar begründen. Bei einer Ablehnung sollte ein schriftlich begründeter Bescheid verlangt werden, Rechtsmittel eingelegt (Widerspruch oder Klage beim Verwaltungsgericht) und die Öffentlichkeit, die Arbeitsagentur sowie die Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer einbezogen werden. Die Ausländerbehörde muss in ihrer Entscheidung auch das persönliche Interesse und das politische Ziel berücksichtigen, Asylsuchende möglichst frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um mögliche Folgekosten zu sparen.

Praxistipp:

Anspruch auf eine Duldung für die Ausbildung
 Durch das so genannte „Integrationsgesetz“ ist die Möglichkeit, eine Duldung für die Zeit der Ausbildung zu erhalten, deutlich erweitert worden: Gem. § 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG besteht nun ein Rechtsanspruch auf eine Duldung für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung, wenn eine geduldete Person diese „aufnimmt oder aufgenommen hat“ und „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorliegen“ – das heißt also noch kein Abschiebungsflug gebucht ist oder keine Dublin-Überstellung droht. Die bisherige Altersgrenze von unter 21 Jahren ist ebenso gestrichen worden, wie der kategorische Ausschluss von Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten. Diese sind nur noch dann ausgeschlossen, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen (also ein Asylgesuch nach dem 31. August 2015 gestellt haben *und* dieses bereits abgelehnt worden ist). Auch wenn selbstverschuldete Abschiebungshindernisse vorliegen, kann keine Duldung für die Ausbildung erteilt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Duldung für sechs Monate verlängert, um eine dem Abschluss entsprechende Stelle zu finden. Danach besteht Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung.

➔ Ist für eine schulische Ausbildung oder ein Studium eine Arbeitserlaubnis erforderlich?

Eine schulische Ausbildung oder ein Studium dürfen Menschen mit einer Duldung, einem Ankunftsnachweis oder einer Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde absolvieren. Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall nicht um Erlaubnis gefragt werden, da es sich nicht um eine „Beschäftigung“ handelt. In einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis darf ein Studium oder eine schulische Ausbildung nicht untersagt werden, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Manchmal erlässt die Ausländerbehörde jedoch in der Duldung die Nebenbestimmung „*Studium nicht erlaubt*“. In diesem Fall muss ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung gestellt werden. Falls die Ausländerbehörde sich weigern sollte, sollte der Fall mit der Amtsleitung, der Dezernentin oder dem Dezernenten oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister besprochen werden: Es ist erklärtes politisches Ziel, die Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen zu fördern und den Fachkräftenachwuchs zu sichern; daher ist ein Studierverbot wohl kaum zu rechtfertigen.

➔ Ist für ein Praktikum eine Arbeitserlaubnis erforderlich?

Für ein Praktikum ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird. Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (auch während des Besitzes des Ankunftsnachweises / BüMA) erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

In vielen Fällen eines Praktikums ist jedoch wie bei der betrieblichen Ausbildung auch, keine Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz (MiLoG). Eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen finden somit nicht statt. Diese Erleichterungen gelten unter anderem für:

- ➔ Bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden

- ➔ Bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- ➔ Im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung
- ➔ Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen
- ➔ Der Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs
- ➔ Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

Ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst gilt nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung. Daher ist auch dafür eine Arbeitserlaubnis erforderlich, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.

Praxistipp:

Hospitation

Im Gegensatz zu einem Praktikum gilt eine „Hospitation“ nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III. Informationen zur Hospitation finden Sie hier: https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/web-datei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI772429

Praxistipp:

Zuständigkeiten bei der Arbeitserlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis wird bei der Ausländerbehörde gestellt. Das Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit wird verwaltungintern um Zustimmung angefragt. Falls alle Unterlagen vorliegen (unter anderem auch eine Stellenbeschreibung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, zu finden hier: www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff: „Stellenbeschreibung“), hat das Arbeitserlaubnis-Team nur zwei Wochen Zeit für die Prüfung. Falls sie sich innerhalb dieser Zeit nicht bei der Ausländerbehörde zurückgemeldet hat, gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36 Abs. 2 BeschV).

Bei Nachfragen oder zur Klärung von Unklarheiten sind die zuständigen Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit auch telefonisch erreichbar, die Kontaktdaten finden sich auf der Seite www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff: „Arbeitsmarktzulassung“.

Die zentrale Rufnummer der Teams des „Operativen Service“ der Bundesagentur für Arbeit, die für die Arbeitsmarktzulassung zuständig sind, lautet: 0228 / 713 2000. Die Teams sind – je nach Sitz des Arbeitgebers – bei den Arbeitsagenturen in **Duisburg, Bonn, Frankfurt oder München angesiedelt und auch persönlich erreichbar.**

Weitere Infos, unter anderem Formularvorlagen und Info-Broschüren, finden Sie auch unter: www.zav.de

→ Wann verhängt die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot?

Ein Arbeitsverbot besteht für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsachweis / BüMA bzw. Duldung zum einen stets während der ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland. Es dauert teilweise sogar länger an, solange die betreffenden Personen verpflichtet sind, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht besteht für maximal sechs Monate und endet normalerweise mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber automatisch nach Ablauf der sechs Monate. Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten sind in bestimmten Fällen seit Oktober 2015 davon abweichend verpflichtet, dauerhaft in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben. Dann kann ihnen eine Arbeit nicht erlaubt werden.

Fälle, in denen eine Arbeit nicht erlaubt werden darf:

- **Für Menschen mit einem Ankunftsachweis / BüMA oder Aufenthaltsgestattung**

(§ 61 AsylG):

→ Wenn sie Staatsangehörige eines „sicheren Herkunftsstaats“ sind und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

- **Für Menschen mit einer Duldung**

(§ 60a Abs. 6 AufenthG):

→ Wenn sie Staatsangehörige eines „sicheren Herkunftsstaats“ sind und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Wenn der Asylantrag vor diesem Datum gestellt worden ist, darf die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens weiterhin eine Arbeitserlaubnis erteilen. Als Zeitpunkt ist dabei der Tag des „Asylgesuchs“ und der ersten Registrierung heranzuziehen, auch wenn der formale Asylantrag noch nicht gestellt werden konnte (vgl.: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 ([Az.: 6 K 2967/15](#))). Auch, wenn vor einer Ablehnung der Asylantrag zurückgenommen wird und anschließend eine Duldung erteilt wird, sind die Voraussetzungen für ein zwingendes Arbeitsverbot nicht erfüllt.

→ Wenn Menschen aus Sicht der Ausländerbehörde eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen. Dies kann wohl nur in Ausnahmefällen angenommen werden, wenn die Personen zuvor keinen Asylantrag gestellt haben und keinen anderen Grund für eine Flucht nach Deutschland haben.

→ Wenn Menschen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, darf eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.

Wichtig ist hierbei: Ein Arbeitsverbot darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das *entscheidende* Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, *nicht* selbst verschuldete Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf kein Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG verhängt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung zusätzlich aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre, wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können oder wenn die Ausländerbehörde aus humanitären Gründen gegenwärtig keine Abschiebung durchführt. Ein Arbeitsverbot muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen allein kein ausreichender Grund für ein Arbeitsverbot. Wichtig ist auch: Ein eventuelles „Fehlverhalten“ von Eltern oder anderen Familienangehörigen darf nicht zu einer Sippenhaftung führen. Es kommt einzig und allein auf das „eigene“ Verhalten an.

Praxistipp:

„Sichere Herkunftsstaaten“

Als „Sichere Herkunftsstaaten“ gelten ausschließlich folgende Länder: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal. Alle übrigen Länder (bis auf weiteres auch die Maghreb-Staaten!) sind *keine* „sicheren Herkunftsstaaten“.

Praxistipp:

Arbeitsverbot für Asylsuchende allein wegen fehlender Identitätspapieren nicht zulässig

In der Praxis verweigern manche Ausländerbehörden eine Arbeitserlaubnis für Asylsuchende mit dem pauschalen Argument, es lägen keine Identitätspapiere (Pass o.ä.) vor. Dies allein ist kein hinreichender Grund für ein Arbeitsverbot. Während des Asylverfahrens ist es nicht zumutbar, sich um nationale Passpapiere zu bemühen. (vgl. VGH Bayern, Urteil vom 10.12.2001, Aktenzeichen 24 B 01.2059, zu finden hier: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=VGH%20Bayern&Datum=10.12.2001&Aktenzeichen=24%20B%2001.2059> und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6.10.1998, Aktenzeichen A 9 S 856/98, zu finden hier: <http://openjur.de/u/338129.html>).

Zudem genügen Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung ausdrücklich ihrer Ausweispflicht (§ 64 Abs. 1 AsylG).

→ Rechtsweg

Eine Beschäftigungserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Arbeitsagentur wird nur behördenintern beteiligt. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung zu erstellen (§§ 37 und 39 VwVfG). Will man sich gegen die Verhängung eines Arbeitsverbots oder die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis wehren, muss man gegen die Ausländerbehörde – und nicht gegen die BA – vorgehen. In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit zum Widerspruch, in anderen Bundesländern (etwa Niedersachsen und NRW) ist der Widerspruch abgeschafft und es muss direkt eine Klage eingelegt werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Beschäftigungserlaubnis oder die Verhängung eines Arbeitsverbots muss beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Falls eine konkrete Arbeitsstelle verloren zu gehen droht, weil eine Arbeitserlaubnis abgelehnt oder nicht verlängert worden ist, oder deshalb eine konkret angebotene Arbeitsstelle nicht angetreten werden kann, kann ein Eilantrag gestellt werden, damit das Gericht schnell entscheidet (§§ 80 Abs. 5 oder 123 VwGO).

Hintergrund: Sind Arbeitsverbote mit höherrangigem Recht vereinbar?

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt), der in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist, schreibt vor:

Art. 6 Abs. 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.“

Dieses verbindliche Abkommen gilt sowohl für In- als auch für Ausländerinnen und Ausländer und widerspricht offenkundig der Praxis kategorischer Arbeitsverbote für bestimmte Personengruppen. Eine Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Reichweite des Rechts auf Arbeit aus dem UN-Sozialpakts findet sich hier: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_das_internationale_menschenrecht_auf_arbeit_01.pdf

Die EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU), die seit Juli 2015 in Deutschland umgesetzt werden muss, schreibt für Asylsuchende vor:

Art. 15 Abs. 1: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.“

Zumindest das unbefristete Arbeitsverbot für Asylsuchende aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten ist damit nicht zu vereinbaren.

2. Soziale Leistungen und ihre Anspruchsvoraussetzungen

1. Ausbildungsförderung

Leistungen der Ausbildungsförderung unterteilen sich in finanzielle Unterstützung während einer Ausbildung oder einem Studium (BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe) sowie ergänzende Fördermaßnahmen zur Unterstützung einer Ausbildung (zum Beispiel Assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen). Der Zugang zu den Leistungen ist vom Aufenthaltsstatus und von Voraufenthaltszeiten abhängig. Während anerkannte Flüchtlinge in der Regel einen Anspruch auf Ausbildungsförderung besitzen, ist dies bei einigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen sowie bei Personen mit Aufenthaltsgestattung / BüMA und mit Duldung nicht immer der Fall. Die Zugänge sind sehr differenziert und können hier nur verkürzt dargestellt werden. Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“ des Paritätischen Gesamtverbandes, zu finden hier: <http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/>

→ BAföG

BAföG während einer schulischen Ausbildung oder während einem Studium können Asylsuchende mit BüMA, Ankunftsnachweis und oder Aufenthaltsgestattung in der Regel nicht erhalten. Personen mit einer Duldung erhalten BAföG nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten. (§ 8 Abs. 2a BAföG).

→ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Berufsausbildungsbeihilfe erhalten Personen mit einer Duldung nach 15 Monaten Voraufenthalt, soweit es sich um eine betriebliche Ausbildung handelt (§ 59 Abs. 2 SGB III). Während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erhalten Geduldete BAB erst nach einem sechsjährigen Aufenthalt (§ 132 SGB III).

Asylsuchende mit einer BüMA/Ankunftsnachweis/Aufenthaltsgestattung können nur dann nach 15 Monaten Voraufenthalt BAB erhalten, wenn bei ihnen „ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“.

Praxistipp:

Wann ist ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“?

Nach Auffassung der Bundesregierung erfüllen nur Asylsuchende aus den Ländern Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia diese Voraussetzung, da die jeweilige Anerkennungsquote im Asylverfahren bei ihnen mindestens 50 Prozent beträgt. Jedoch kann auch bei Asylsuchenden aus anderen Herkunftsstaaten individuell von einer „guten Bleibeperspektive“ in diesem Sinne ausgegangen werden. So ist bei einem Asylsuchenden, der eine betriebliche Ausbildung aufgenommen hat, völlig unabhängig vom Herkunftsstaat von einem „dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt“ auszugehen. Denn er hat aufgrund der Ausbildung auch bei einer Ablehnung des Asylverfahrens Anspruch auf eine Duldung für die gesamte Ausbildungszeit und anschließend auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung. Insofern ist bei der Beurteilung keine schematische Prüfung möglich, sondern es müssen stets individuelle Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Falls die Arbeitsagentur allein aufgrund des Herkunftsstaats BAB ablehnen sollte, sollten Rechtsmittel dagegen eingelegt werden.

Asylsuchende dürfen für einen BAB-Anspruch zudem nicht in einer (Landes-)Aufnahmeeinrichtung (sondern in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft oder einer Wohnung) wohnen. Dies ergibt sich jedoch von selbst, da sie während der Zeit in einer Landesaufnahmeeinrichtung ohnehin keine Arbeitserlaubnis für die Ausbildung erhalten können.

Praxistipp:

Innerhalb der ersten 15 Monate AsylbLG-Leistungen auch während Ausbildung oder Studium

Auch während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Im AsylbLG ist – anders als im SGB II oder SGB XII – kein Ausschluss von den Leistungen vorgesehen, wenn eine leistungsberechtigte Person eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. Dies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem Schreiben klargestellt: http://ggua.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/Schreiben_BMAS_26.02.16-Leistungsgewahrung_an_Studenten_nach_AsylbLG.pdf

Nach 15 Monaten: Analogleistungen entsprechend SGB XI

Nach Ablauf von 15 Monaten werden Leistungen entsprechend dem SGB XII erbracht. Hier sieht § 22 Abs. 1 SGB XII zwar eigentlich einen Ausschluss der Hilfe zum Lebensunterhalt während Ausbildung oder Studium vor. Aber das Sozialamt kann, „in besonderen Härtefällen“ dennoch Hilfe zum Lebensunterhalt als Zuschuss oder Darlehen erbringen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Daher sollte ein formloser Antrag gestellt werden und auf die besondere Situation verwiesen werden. Auch im Hinblick auf die entstehenden Folgekosten kann es nicht im Interesse des Sozialamtes liegen, dass die Betroffenen eine Ausbildung oder ein Studium abbrechen müssen, um dann wieder Sozialhilfeleistungen zu erhalten. Einen positiven Beispielbescheid finden Sie hier: http://ggua.de/fileadmin/downloads/ausbildungsfoerderung/Sozialamt_BAB.pdf

Wohngeld

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben.

➔ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Asylsuchende können die Förderung im Rahmen einer BvB erhalten, wenn sie sich bereits seit drei Monaten in Deutschland aufhalten und bei Ihnen ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“ ist (siehe oben). Zudem müssen sie schon so gute Sprachkenntnisse haben, dass sie „einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.“ (§ 132 SGB III Abs. 1)

Geduldete haben einen Anspruch auf BvB-Maßnahmen erst nach einem Aufenthalt von sechs Jahren (§ 132 SGB III Abs. 2).

➔ Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung

Diese Förderleistungen parallel zu einer Ausbildung können Asylsuchende, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ ist, nach drei Monaten Voraufenthalt erhalten. Auch hier gilt: Bei allen Asylsuchenden, die eine Ausbildung aufgenommen haben, sollte von einer „guten Bleibeperspektive“ auszugehen sein.

Geduldete können Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung erhalten, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten in Deutschland aufhalten.

Praxistipp:

Anspruch auf Leistungen der Berufsausbildungsförderung unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus erhalten alle ausländischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf sämtliche Leistungen der Ausbildungsförderung, wenn sie sich entweder selbst vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und mindestens sechs Monate rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (§ 59 Abs. 3 SGB III).

→ Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen

Für die meisten Flüchtlinge, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, besteht sofort, spätestens aber nach drei Monaten Voraufenthalt ein Anspruch auf sämtliche Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III (§ 132 Abs. 3 SGB III und § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BAföG). Für BAföG beträgt die Wartezeit für einige Aufenthaltserlaubnisse demgegenüber 15 Monate (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). Einige wenige Aufenthaltserlaubnisse haben weiterhin in der Regel keinen Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III oder BAföG (§§ 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a und b AufenthG).

Praxistipp:

SGB II-Anspruch auch während betrieblicher Ausbildung

Seit August 2016 besteht auch während einer dem Grunde nach BAB-förderfähigen Ausbildung ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Dies ist vor allem dann wichtig, wenn kein BAB-Anspruch besteht oder dieser zu niedrig ist für die Existenzsicherung. In diesen Fällen stockt das Jobcenter auf.

Während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung (Studium, Schulbesuch) besteht zumindest in vielen Fällen ein SGB-II-Anspruch, wenn BAföG zu niedrig ist oder allein wegen eines zu hohen Einkommens oder Vermögens der Eltern nicht erbracht wird.

2. Jugendhilfe

Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII (z. B. Hilfe zur Erziehung, Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz) müssen auch ausländischen Staatsangehörigen unabhängig vom Aufenthaltsstatus erbracht werden, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

In der Praxis werden die Leistungen manchmal verweigert, wenn die Betroffenen noch im Asylverfahren und in einer Landesaufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Erst nach einer Zuweisung in die Kommune sei nämlich von einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ auszugehen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. So kommt das Deutsche Jugendinstitut in einer Rechtsexpertise zu dem Schluss, dass die Leistungen der Jugendhilfe ab Beginn des Aufenthalts und unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status erbracht werden müssen; zum Download hier: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/Meysen_et_al_expertise_kitazugang_fluechtlingskinder_2016.pdf

Praxistipp:

Leistungen der Jugendhilfe vorrangig vor AsylbLG

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Eltern in Deutschland leben, müssen durch das Jugendamt in Obhut genommen und anschließend in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht werden. In diesem Fall wird der Lebensunterhalt durch Leistungen der Jugendhilfe sichergestellt und nicht durch die eingeschränkte Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 39 SGB VIII). Auch die Krankenversorgung erfolgt über das Jugendamt (§ 40 SGB VIII). Der Umfang der Krankenbehandlung entspricht demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung und es muss eine elektronische Gesundheitskarte durch eine Krankenkasse ausgestellt werden (§ 264 Abs. 2 SGB V).

3. Asylbewerberleistungsgesetz

Info:

Änderungen im AsylbLG im Jahr 2017

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag weitere Verschärfungen des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Danach sollten unter anderem die Regelbedarfsstufen neu geordnet werden mit der Folge, dass erwachsene Personen in Gemeinschaftsunterkünften rund zehn Prozent geringere Leistungen erhalten sollten. Diese Verschärfung hat der Bundesrat jedoch kurz vor Drucklegung dieser Broschüre abgelehnt, so dass sie nicht wie geplant zum 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

Wie die künftige Gesetzeslage aussehen wird, war bei Redaktionsschluss daher unklar. Aus diesem Grund wird im folgenden die zunächst weiter geltende alte Rechtslage dargestellt. Sobald Änderungen verabschiedet sein werden, wird der Paritätische diese in einer aktuellen Kurzübersicht zusammen stellen und als pdf zum Download bereitstellen unter: <http://www.migration.paritaet.org/fluechtlingshilfe/arbeitshilfen/>

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Sondersozialsystem, nach dem der Lebensunterhalt für bestimmte Gruppen ausländischer Staatsangehöriger gedeckt werden soll. Es ist ursprünglich 1993 eingeführt worden, um die Sozialhilfeleistungen für bestimmte Gruppen absenken und in Form von Sachleistungen erbringen zu können. **Zuständig ist das Sozialamt. Leistungen zur Arbeitsmarktintegration müssen zusätzlich durch eine Arbeitslos-/ Arbeitssuchend-Meldung bei der Arbeitsagentur beantragt werden.**

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11), da diese evident unzureichend seien, ein verfassungsrechtlich geschütztes menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Dies steht „deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“

Im März 2015 hat der Gesetzgeber das AsylbLG grundlegend reformiert, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Seitdem sind jedoch in mehreren Änderungen bereits wieder weitreichende Einschränkungen beschlossen worden, die in vielen Fällen dem höchstrichterlichen Urteil offensichtlich widersprechen.

Der Paritätische setzt sich seit langem für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein, da er es für ein diskriminierendes Gesetz hält. Stattdessen sollten die Leistungsberechtigten in die regulären Sozialhilfesysteme (SGB II, SGB XII) einbezogen werden.

→ Wer erhält Leistungen nach dem AsylbLG?

Nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungen nach dem AsylbLG (unter anderem) Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und die

- einen Asylantrag gestellt haben und daher eine Aufenthaltsgestattung besitzen;
- ein Asylgesuch geäußert haben und daher einen Ankunftsnaachweis (BüMA) besitzen; der Anspruch besteht auch, wenn dieser noch nicht ausgestellt worden ist;
- eine Duldung besitzen; auch eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder andere im Gesetz gar nicht vorgesehene Papiere gelten rechtlich als Duldung;
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, ohne im Besitz einer Duldung zu sein; dies sind zum Beispiel „illegalisierte“ Menschen, die ohne Wissen der Ausländerbehörde in Deutschland leben;
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG besitzen, wenn diese „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist; hierzu gehören zum Beispiel syrische Familienangehörige, die im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms nach Deutschland gekommen sind;
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG besitzen; dies ist eine maximal sechsmonatige vorübergehende Aufenthaltserlaubnis;
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, wenn der Zeitpunkt der erstmaligen Duldung („Aussetzung der Abschiebung“) noch keine 18 Monate zurückliegt; wenn dieser Zeitpunkt schon mindestens 18 Monate zurück liegt, besteht Anspruch auf die regulären Sozialleistungen nach SGB II oder XII.

→ Grundleistungen, Analogleistungen, Anspruchseinschränkung?

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts erhalten Leistungsberechtigte die so genannten „**Grundleistungen**“ nach § 3 AsylbLG. Diese unterliegen besonderen Regelungen, sind etwas niedriger als reguläre Sozialleistungen und können zum Teil oder sogar vollständig als Sachleistungen erbracht werden.

Nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Monaten werden normalerweise die so genannten „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG erbracht. Diese entsprechen in Form und Höhe weitestgehend der normalen Sozialhilfe nach dem SGB XII.

In bestimmten Fällen werden die Leistungen gekürzt und entsprechen nur noch etwa der Hälfte der normalen Höhe der Grundleistungen (§ 1a; § 5; § 5a, § 11 AsylbLG). Diese **Anspruchseinschränkungen** werden genutzt, um für unterschiedliche Gruppen bestimmtes „Fehlverhalten“ zu sanktionieren. Die Kürzungsmöglichkeiten sind in den vergangenen Monaten drastisch ausgeweitet worden. Die Kürzungen widersprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und in vielen Fällen auch europäischen Vorschriften.

→ In den ersten 15 Monaten:
Grundleistungen nach § 3 AsylbLG



In **Landeseinrichtungen** erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Leistungen für den „notwendigen Bedarf“ (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts – das physische Existenzminimum) in Form von Sachleistungen. Zusätzlich müssen Leistungen für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ (das sozio-kulturelle Existenzminimum) erbracht werden. Hierzu gehören folgende Positionen:

- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildung
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen.

Diese „sollen“ zwar als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, „soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“, aber in den meisten Bundesländern wird der notwendige persönliche Bedarf als Geldleistung ausgezahlt.

Info:

Höhe der Regelleistungen:

Im folgenden werden die Regelbedarfsstufen und Regelsätze entsprechend der bis zum 31.12.2016 geltenden Rechtslage dargestellt. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen, automatischen Anpassung dürften die Beträge ab 2017 geringfügig höher liegen. Da eine vom Bundestag bereits verabschiedete Gesetzesänderung vom Bundesrat gestoppt wurde, war zur Drucklegung dieser Broschüre noch unklar, welche exakte Höhe die Sätze ab 1.1.2017 haben würden.

Unter <http://www.migration.paritaet.org/fluechtlingshilfe/arbeitshilfen/>

wird eine aktuelle Kurzübersicht mit den exakten Beträgen bereitgestellt, sobald diese fest stehen.

Die Sätze für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ in Landeseinrichtungen betragen im Jahr 2016:

| | |
|--|-------------|
| Regelbedarfsstufe 1 alleinstehende Leistungsberechtigte | 135 Euro |
| Regelbedarfsstufe 2 zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen | je 122 Euro |
| Regelbedarfsstufe 3 weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt | 108 Euro |
| Regelbedarfsstufe 4 sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 76 Euro |
| Regelbedarfsstufe 5 Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 83 Euro |
| Regelbedarfsstufe 6 Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres | 79 Euro |

Praxistipp:

Für allein stehende Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften gilt: Die Regelbedarfsstufe 3 ist für derartige Konstellationen nicht rechtmäßig: Das Bundessozialgericht hat dies in einem Urteil vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R) für das SGB XII festgestellt. Diese Entscheidung ist auf das AsylbLG übertragbar.

Praxistipp:

Gericht sieht Kürzungen als nicht rechtmäßig an
 Das Sozialgericht Landshut hat in einem Beschluss vom 17. August 2016 (AZ: S11 AY 65/16 ER) festgestellt, dass die anteilige Kürzung einer Position um einzelne Ausgaben des notwendigen persönlichen Bedarfs nicht rechtmäßig sei. Das Gericht stellt fest, es sei „ausgeschlossen, einzelne Ausgaben regelbedarfsrelevanter Positionen mit der Begründung herauszurechnen, dass nicht jeder Leistungsempfänger jeden Bedarf gleichzeitig habe, nachdem dieser Ansatz bereits im Rahmen der Bemessung herangezogen wurde. (...) Durch die Gewährung auch nur eines Teils der Geldleistungen muss eine gewisse Disponibilität gewährleistet sein, dass der Leistungsberechtigte durch die eigenverantwortliche Verwendung der pauschalierten Leistung einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich ausgleichen kann.“

Für Leistungsberechtigte, **die nicht mehr in Landeseinrichtungen** (sondern in einer eigenen Wohnung oder einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft) untergebracht sind, muss der monatliche Bedarf für das physische Existenzminimum („notwendiger Bedarf“) „vorrangig“ als Geldleistung erbracht werden. Nur ausnahmsweise, „soweit es nach den Umständen erforderlich ist“, dürfen Sachleistungen oder Gutscheine ausgegeben werden. Der notwendige persönliche Bedarf muss zusätzlich als Geldleistung gezahlt werden. Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften „kann“ dieser dementsgegen teilweise oder sogar vollständig doch als Sachleistung geleistet werden. In diesem Fall werden vom Auszahlungsbetrag bestimmte Anteile gekürzt.

Die Sätze für den „notwendigen Bedarf“ und den „notwendigen persönlichen Bedarf“ außerhalb von Landeseinrichtungen betragen im Jahr 2016:

| Regelbedarfe § 3 AsylbLG 2017 | | | | |
|--|---|--|--------------|---|
| | „notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum) | „notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum) | Gesamtbedarf | Zusätzlich zu erbringen: |
| Regelbedarfsstufe 1 alleinstehende Leistungsberechtigte | 219 | 135 | 354 | Unterkunft, Heizung, Hausrat, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Außerdem: Bildungs- und Teilhabepaket. |
| Regelbedarfsstufe 2 zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen | 196 | 122 | 318 | |
| Regelbedarfsstufe 3 weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt | 176 | 108 | 284 | |
| Regelbedarfsstufe 4 sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 200 | 76 | 276 | |
| Regelbedarfsstufe 5 Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 159 | 83 | 242 | |
| Regelbedarfsstufe 6 Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres | 135 | 79 | 214 | |

Zusätzlich zum Regelbedarf: Bestimmte Leistungen müssen gesondert beantragt werden

Der Regelsatz umfasst viele Bedarfe nicht. Diese müssen daher gesondert beantragt und nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zusätzlich erbracht werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- **Kosten der Unterkunft** inkl. Heizung, (wird für Personen in Gemeinschaftsunterkünften als Sachleistung, für Personen in Wohnungen als Geldleistung bereit gestellt)
- **Hausrat** (hierzu gehören sowohl die Erstbeschaffung als auch die „Ersatzbeschaffung“). Auch kleinere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (z. B. Geschirr, Trockentücher, Putzmittel) gehören hierzu, da der Regelsatz diese Positionen nicht umfasst.
- **Bildungs- und Teilhabepaket (§ 3 Abs. 4 AsylbLG).** Der Umfang entspricht demjenigen, wie er auch im SGB XII vorgesehen ist.
- **Mehrbedarf für Warmwasser.** Für Personen, die in Privatwohnungen wohnen und das Warmwasser über Elektro- oder Gasboiler dezentral erwärmen, muss das Sozialamt die Kosten für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erbringen, da sie nicht im Regelsatz enthalten sind. Da deren Höhe nicht individuell ermittelbar ist, dürfte sich das Sozialamt an den Mehrbedarfzuschlägen nach § 30 Abs. 7 SGB XII orientieren.
- **Passkosten:** Die Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses bzw. anderer erforderlicher Dokumente muss das Sozialamt zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen.
- **Mehrbedarfe** für Schwangere und für Alleinerziehende,
- **einmalige Beihilfen** bei Schwangerschaft und Geburt.

Praxistipp:

Bildungs- und Teilhabepaket

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zählen gem. § 34 SGB XII:

- Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)
- Schülerfahrtkosten
- außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen
- Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita bis auf einen Eigenanteil von einem Euro. Dieser Eigenanteil darf dann nicht verlangt werden, wenn die Leistungen für Ernährung als Sachleistung erbracht werden (z. B. in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften)
- Zuschuss zur Ermöglichung von außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

Über § 6 AsylbLG können darüber hinaus Leistungen beantragt werden, die nicht im Regelbedarf enthalten sind, aber dennoch für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, für besondere Bedürfnisse von Kindern geboten oder für die Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Dies können etwa Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sein.

Praxistipp:

Leistungen für schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen

Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie ([Richtlinie 2013/33/EU](#)) verlangt, dass die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt werden muss. Zu den schutzbedürftigen Personen zählt die Richtlinie unter anderen: „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Diese Vorgabe muss das Sozialamt auch bei der Bewilligung von speziellen Leistungen nach dem AsylbLG berücksichtigen (z. B. bei Leistungen der Eingliederungshilfe). Im Klartext: Es ist nicht rechtmäßig, Leistungen für diese Gruppen abzulehnen, obwohl die spezielle Leistung deutschen Leistungsberechtigten in einer vergleichbaren Situation zugesprochen würde.

→ Krankenhilfe: Notfallmedizin oder „bestmögliche Behandlung“?

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung. Vielmehr stellt das Sozialamt innerhalb der ersten 15 Monate üblicherweise Krankenscheine für die Kostenübernahme aus, die zum Teil für jede Behandlung beantragt werden müssen. § 4 AsylbLG sieht dabei lediglich einen Kostenübernahmeanspruch vor, wenn es sich um die „erforderliche“ Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln „sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen“ handelt. Darüber hinaus müssen die üblichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen geleistet werden.

Die Behandlung chronischer Erkrankungen ohne Schmerzen wäre demnach ausgenommen. Allerdings schreibt zusätzlich § 6 AsylbLG vor:

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“

Daraus ergibt sich: Nahezu der gesamte Umfang der medizinischen Behandlung, der auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist, muss erbracht werden – insbesondere für Minderjährige und andere Personen mit besonderen Bedürfnissen. Auch die Kostenübernahme von Dolmetschenden muss über § 6 AsylbLG übernommen werden, wenn diese für eine Behandlung erforderlich sind.

Praxistipp:

Eingeschränkter Behandlungsanspruch ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.

Einschränkungen, die einen Anspruch auf Krankenbehandlung unterhalb des Niveaus der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge haben, sind mit der staatlichen Pflicht auf Sicherstellung des menschenwürdigen physischen Existenzminimums kaum vereinbar.

Auch mit dem Völkerrecht ist eine „Notfallmedizin“ nicht zu vereinbaren :

In Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt) heißt es: *„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“*

In Deutschland ist dieser völkerrechtliche Vertrag geltendes Recht – das indes fortlaufend ignoriert wird.

Zudem widerspricht die eingeschränkte Gesundheitsversorgung zumindest für Asylsuchende „mit besonderen Bedürfnissen“ (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt) den Mindestanforderungen aus Art. 19 Abs. 2 der Aufnahme richtlinie der EU (Richtlinie 2013/33/EU).

Für die Praxis heißt das: Falls das Sozialamt die Kostenübernahme für eine geplante Behandlung einer Erkrankung ablehnt, weil sie weder akut noch schmerzhaft sei, sollte gegen die Ablehnung ein Widerspruch eingelegt werden. Da es in der Regel schnell gehen muss, sollte zudem ein Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.

Während des Grundleistungsbezugs dürfen von Leistungsberechtigten keine Eigenanteile oder Rezeptgebühren verlangt werden, sofern sie nicht ausnahmsweise Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung sind. Denn diese sind nicht im Regelsatz enthalten. Falls durch eine Erwerbstätigkeit ausnahmsweise doch eine Mitgliedschaft in der Krankenkasse bestehen sollte, muss das Sozialamt die Eigenanteile und Rezeptgebühren zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen. Die Kostenerstattung sollte in diesem Fall beim Sozialamt beantragt werden.

Praxistipp:

Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Einige Bundesländer haben mit den Krankenkassen Verträge nach § 264 Abs. 1 SGB V abgeschlossen, nach denen auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG während der ersten 15 Monate eine elektronische Gesundheitskarte erhalten. Damit können sie normalerweise zum Arzt gehen, ohne zuvor eine Genehmigung einzuholen. Der Leistungsumfang ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, geht jedoch meist über die eingeschränkte Gesundheitsversorgung hinaus. Für besondere Behandlungen (etwa Zahnersatz, Reha-Maßnahmen und Psychotherapie) sind jedoch weiterhin Einschränkungen vorgesehen.

Bislang haben derartige Verträge unter anderem die Bundesländer Bremen, Hamburg, Berlin, Schleswig-Holstein und einige Kommunen in NRW und Niedersachsen abgeschlossen.

Weitere Informationen zur Gesundheitskarte für Geflüchtete in den jeweiligen Bundesländern und zum jeweiligen Leistungsumfang finden Sie hier: <http://gesundheit-gefluechtete.info/>

→ Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Auf die Grundleistungen des AsylbLG werden vorhandenes Einkommen und Vermögen, „über das verfügt werden kann“, angerechnet. „Einkommen“ meint dabei alle Einnahmen, die während des Bewilligungsabschnitts eingehen (z. B. Arbeitseinkommen, Kindergeld, Elterngeld, Steuerrückerstattungen). „Vermögen“ bedeutet alles, was bereits vor Beginn des Leistungsbezugs vorhanden war.

Dies kann allerdings nur angerechnet werden, wenn über das Vermögen oder Einkommen auch tatsächlich verfügt werden kann. Falls es etwa rein faktisch nicht möglich ist, ein im Herkunftsland vorhandenes Haus oder Grundstück zu verkaufen, ist dieses Vermögen gerade nicht verfügbar und darf auch nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt zum Beispiel auch für Kindergeld, auf das zwar ein Anspruch besteht, das aber noch nicht gezahlt wird oder auf ein Arbeitseinkommen, das im laufenden Monat faktisch nicht ausbezahlt wird: Es ist nicht zulässig, Einkommen „fiktiv“ anzurechnen, sondern erst dann, wenn es auch tatsächlich vorhanden ist.

Der Gesetzeswortlaut verlangt zudem, dass auch das Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, anzurechnen sei. Das Gesetz definiert den Begriff des „Familienangehörigen“ nicht. Mittlerweile hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Regelungen des SGB XII auch im Bereich des AsylbLG angewandt werden müssen: Das heißt zum Beispiel: Das Einkommen eines volljährigen Kindes darf nicht angerechnet werden; ebenso wenig dasjenige einer Schwiegertochter oder eines Schwiegersohnes. **Der Begriff des Familienangehörigen beschränkt sich in aller Regel auf die Kernfamilie aus verheirateten oder unverheirateten Partner und deren minderjährigen Kindern.** (Urteil des BSG, 26. Juni 2013; [B 7 AY 6/11 R](#))

Nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen

- Leistungen nach dem AsylbLG (z. B. Nachzahlungen wegen früherer falscher Berechnungen),
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz,
- Schmerzensgeld,
- Die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5; 5a AsylbLG („80-Cent-Jobs“),
- Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme am Integrationskurs oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung,
- Auch Leistungen der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ dürfen nicht auf den Anspruch nach § 3 bzw. 6 AsylbLG angerechnet werden. Das steht zwar nicht im Gesetz, ergibt sich aber aus § 5 Abs. 2 des [„Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“](#)

Info:

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Bislang sind Aufwandsentschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit ungeschütztes Einkommen. Das heißt: Das Sozialamt zieht diese normalerweise vollständig vom Leistungsanspruch ab. Dies dürfte sich in Zukunft ändern: Eine Gesetzesänderung sieht vor, die Übungsleiterpauschale, und Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder künstlerischen Tätigkeiten sowie Aufwandsentschädigungen als Vormund bis 200 Euro im Jahr anrechnungsfrei zu stellen. Es ist jedoch noch unklar, wann diese Gesetzesänderung in Kraft treten wird.

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Falls eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, darf ein Teil des Arbeitseinkommens nicht auf die Grundleistungen angerechnet werden. Dadurch steht den Betroffenen etwas mehr Geld zur Verfügung, als wenn sie nicht arbeiten würden.

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- zu zahlende Steuern und Sozialabgaben
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z. B. die Kfz-Haftpflicht, falls ein Auto vorhanden und für die Arbeit notwendig ist),
- sowie die „mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ (z. B. Werbungskostenpauschale, Fahrtkosten zur Arbeit, Gewerkschaftsbeiträge).

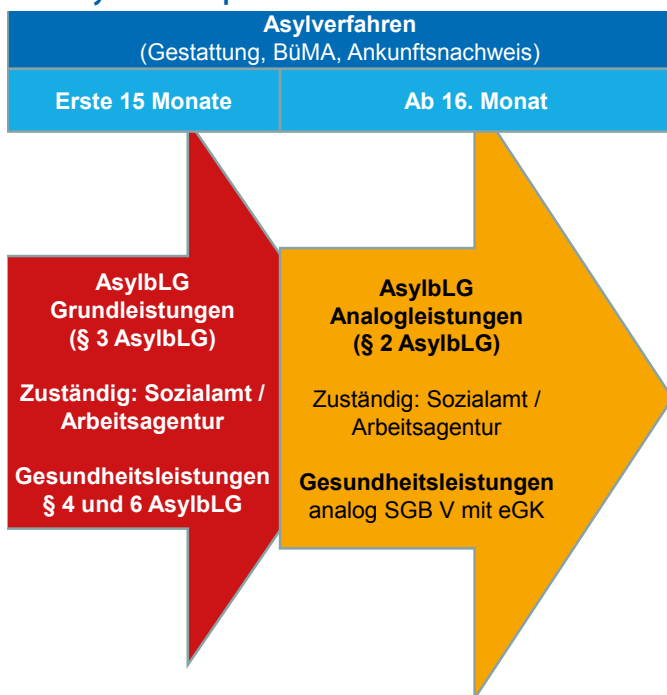
Außerdem wird ein **Freibetrag von 25 Prozent des Bruttoeinkommens** nicht als Einkommen berücksichtigt; dieser Freibetrag ist „gedeckelt“ auf 50 Prozent des notwendigen Regelbedarfs („notwendiger persönlicher Bedarf“ plus „notwendiger Bedarf“) der jeweiligen Regelbedarfsstufe (für eine allein stehende Person liegt der Regelbedarf bei 332 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 166 Euro). Da die Regelbedarfe seit 1. Januar 2017 um die Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten gekürzt wurden, bedeutet dies im Vergleich zur zuvor geltenden Rechtslage eine Kürzung des maximalen Freibetrags um knapp 20 Euro.

Welches Vermögen ist anrechnungsfrei?

Es besteht ein „Vermögens-“Freibetrag von 200 Euro pro Person, um für gewisse Anschaffungen (z. B. Winterkleidung) ansparen zu können.

Zusätzlich sind nicht anrechenbar Vermögensgegenstände, die für die „Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind“. Dazu kann etwa ein Auto zählen, das für die Fahrt zur Arbeit erforderlich ist.

→ Nach 15 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Sozialhilfe des SGB XII



Nach einem 15-monatigem Aufenthalt muss das Sozialamt automatisch Leistungen nach § 2 AsylbLG erbringen (die so genannten „Analogleistungen“). Das bedeutet: Die Betroffenen bleiben zwar nach wie vor formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII auf sie angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen beim Behandlungsanspruch, höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

Zwei Voraussetzungen müssen für den Anspruch nach § 2 AsylbLG erfüllt sein:

1. Ein Aufenthalt im Bundesgebiet von 15 Monaten „ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet“ und
2. Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.

Wenn die leistungsberechtigte Person die Dauer ihres Aufenthalts „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“, gelangt sie auch nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer nicht in die „Analogleistungen“, sondern bleibt in den Grundleistungen des § 3 AsylbLG. Ein solcher Rechtsmissbrauch ist aber nicht allein dadurch gegeben, dass der Betreffende nicht freiwillig ausreist, obwohl er aufgrund seiner Duldung dazu verpflichtet wäre.

Um die höheren Leistungen vorenthalten zu können, müssen weitere aktive oder passive rechtsmissbräuchliche Handlungen hinzukommen – etwa die Verschleierung der Identität oder die Weigerung, an der Passbeschaffung mitzuwirken. Und diese Handlungen müssen zusätzlich zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer führen: Wenn eine Ausreise bzw. eine Abschiebung ohnehin nicht möglich wäre, hat das „rechtsmissbräuchliche“ Handeln keine Auswirkungen und darf daher auch nicht zu einer Verweigerung der Analogleistungen führen. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (sich also noch im Asylverfahren befinden), kann nie von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, da die Dauer des Asylverfahrens gar nicht selbst zu beeinflussen ist.

Das Bundessozialgericht hat in einem [Grundsatzurteil am 17. Juni 2008 \(Aktenzeichen B 8/9b AY 1/07 R\)](#) zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

In manchen Fällen könne ein rechtsmissbräuchliches Handeln oder Unterlassen sogar gerechtfertigt sein, nämlich dann, wenn es sich um „eine Reaktion auf oder eine vorbeugende Maßnahme gegen objektiv zu erwartendes Fehlverhalten des Staates“ handle. Zudem sind manche Anforderungen der Behörden nicht zulässig oder zumutbar. So hat das Bundessozialgericht [am 30. Oktober 2013 \(Aktenzeichen: B 7 AY 7/12 R entschieden\)](#), dass nicht verlangt werden dürfe, eine so genannte „Freiwilligkeitserklärung“ (Erklärung, freiwillig in das Herkunftsland zurückkehren zu wollen – diese werden von manchen Botschaften als Voraussetzung für die Erteilung eines Passersatzpapiers verlangt) gegenüber der Heimatbotschaft abzugeben, obwohl diese gar nicht dem „inneren Willen“ entspricht. Deshalb könne es sich auch nicht um „Rechtsmissbrauch“ handeln.

Insgesamt dürfte der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs aufgrund der „hohen Hürde“ und des strengen Beurteilungsmaßstabs nur in wenigen Fällen tatsächlich aufrechtzuerhalten sein. Daher sollten Leistungsberechtigte, die auch nach 15 Monaten Aufenthalt dennoch nicht die Leistungen nach § 2 erhalten, die Bescheide des Sozialamtes anfechten und vor dem Sozialgericht überprüfen lassen.

Praxistipp:

Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG

Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem [Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“](#). Dieser ist zwar schon älter und der Paragraf mittlerweile zum Teil geändert. Aber die Ausführungen zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer“ sind nach wie vor weitgehend aktuell.

Praxistipp:

Sozialamt muss von Amts wegen auf die Analogleistungen umstellen

Wichtig: Falls die Voraussetzungen vorliegen, muss das Sozialamt automatisch auf die besseren Leistungen umstellen – einen gesonderten Antrag muss man dafür nicht stellen. Falls das Sozialamt dies nicht tut, kann man auch rückwirkend die Differenz nachfordern, indem man einen Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X stellt. Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2008 festgestellt, dass eine solche Nachzahlung auch im Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist.

Praxistipp:

Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige

Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten also nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern müssen die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.

Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

→ Anspruchseinschränkung: Leistungskürzung als Sanktion

Seit März 2015 sind die Tatbestände für eine Leistungskürzung in mehreren Schritten drastisch ausgeweitet worden: Nunmehr kennt das Gesetz 16 unterschiedliche Konstellationen, in denen die Leistungen auf einen Betrag gekürzt werden sollen, der noch nicht einmal mehr das physische Existenzminimum deckt. Sämtliche Leistungskürzungen widersprechen daher nach Überzeugung des Paritätischen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das im Juli 2012 festgestellt hatte: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“.

Aus diesem Grund sollten gegen Leistungskürzungen stets Rechtsmittel eingelegt werden (Widerspruch und Klage; parallel ein Eilantrag beim Sozialgericht).

→ Wieviel darf gekürzt werden?

§ 1a AsylbLG sieht für die Fälle einer Sanktion nur noch Leistungen für „Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege“ und medizinische Leistungen nach § 4 AsylbLG vor. Nur im Fall besonderer Umstände *können* zusätzlich ausschließlich Leistungen für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts erbracht werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind somit unter anderem ausgeschlossen:

- sämtliche Leistungen des sozialen Existenzminimums (persönlicher Bedarf) mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege,
- die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 3 Abs. 3 AsylbLG),
- die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Unter der Annahme, dass alle Leistungen als Geldleistungen erbracht werden, besteht somit (abgesehen

von Unterkunft und Heizung) entsprechend den Beträgen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes in RS 1 Anspruch ausschließlich auf

- Ernährung (EVS-Abteilung 1): 143,82
- Gesundheitspflege (Positionen 38 und 40 aus EVS-Abteilung 6): 7,29
- Körperpflege (Positionen 75 bis 80 aus EVS-Abteilung 12): 25,02

Dies ergibt in RS 1 einen Anspruch auf Leistungen in Höhe von 176,13 €. Das AsylbLG sieht hingegen für das physische Existenzminimum bereits einen Betrag von 219,- Euro vor.

Die gekürzte Summe entspricht gegenüber der Regelleistung der Regelbedarfsstufe 1 des SGB II und SGB XII einem Anteil von 44 Prozent oder einer Kürzung von 56 Prozent. Gegenüber der RS 1 gem. § 3 AsylbLG beträgt die gekürzte Leistung einem Anteil von 50 Prozent.

Die Leistungen des physischen Existenzminimums für

- Kleidung (EVS-Abteilung 3) 34,03 €
- sowie „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts“ (also wohl sämtliche Positionen aus EVS-Abteilung 4 und 5) (bedarfsbezogen, nach RBEG 30,70 € plus 33,86 €)

können lediglich im Fall besonderer Umstände des Einzelfalls als Ermessensleistung erbracht werden. Unter der Annahme, dass beide Ermessensleistungen als Geldleistung erbracht würden, entspräche dies in Regelbedarfsstufe 1 zusammen mit dem oben genannten Anspruch insgesamt einem Betrag von 274,72 € und damit 68 Prozent des entsprechenden Regelbedarfs im SGB II.

Unter Berücksichtigung von Leistungskürzungen in Höhe von regelmäßig 56 Prozent und nur ausnahmsweise 32 Prozent gegenüber dem entsprechenden Bedarf im SGB II kann dies mit einiger Berechtigung als ein Instrument des „Aushungerns“ bezeichnet werden.

→ In welchen Fällen darf gekürzt werden?

Das Gesetz kennt nunmehr 16 Kürzungstatbestände, die hier nur übersichtsartig dargestellt werden können. Unter diesem Link finden Sie eine detaillierte Darstellung sämtlicher Kürzungstatbestände inklusive der möglichen Gegenargumente: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/asylblg-Kuerzung.pdf

- a) Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“, die eingereist sind, um Sozialhilfe nach dem AsylbLG zu erlangen, erhalten Leistungen nur, wenn diese „unabweisbar geboten“ sind (§ 1a Abs. 1 AsylbLG). Der Sozialhilfebezug muss das prägende Motiv der Einreise gewesen sein. Wenn sie nur „billigend in Kauf“ genommen worden ist, es aber andere Motive gab, ist die Leistungskürzung nicht anwendbar.
- b) „Vollziehbar Ausreisepflichtige“, ohne Duldung, „für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen“. Die Leistungskürzung gilt nicht, wenn die Ausreise „aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden“ konnte (§ 1a Abs. 2 AsylbLG). Hierbei handelt es sich um eine Gruppe, die es rechtssystematisch jedoch kaum geben dürfte, da jede der Ausländerbehörde bekannte „vollziehbar ausreisepflichtige“ Person gem. § 60a Abs. 2 i. V. m Abs. 4 AufenthG eine Duldung erhalten muss, solange eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Die Kürzung ist formal nur anwendbar, wenn „unter keinen Umständen ein Bleiberecht in Betracht“ kommt – nicht schon dann, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist.
- c) Für Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“ „bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“. Das selbstverschuldete Abschiebungshindernis muss ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein. (§ 1a Abs. 3 AsylbLG).
- d) Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder „vollziehbar Ausreisepflichtige“, die in einen anderen EU-Staat als Deutschland verteilt worden sind und sich entgegen dieser Zuweisung dennoch in Deutschland aufhalten, gilt dieselbe Leistungskürzung. Es handelt sich hierbei um die insgesamt 160.000 ver-

abredeten „Relocation-Fälle“, die aus Griechenland und Italien in die anderen EU-Staaten umgesiedelt werden sollen. Sanktioniert werden soll in diesem Fall die bloße Anwesenheit in Deutschland dann, wenn sie sich entgegen der jeweiligen Verteilentscheidung in einen anderen EU-Staat bzw. einen anderen Drittstaat, der an dem Verteilmechanismus teilnimmt, dennoch in Deutschland aufhalten. Von § 1a Abs. 4 AsylbLG nicht betroffen sind die in der Praxis viel bedeutsameren „Dublin-Fälle“, für deren Asylverfahren gem. Dublin-III ein anderer EU-Staat zuständig ist und die sich dennoch in Deutschland aufhalten (§ 1a Abs. 4 AsylbLG).

- e) Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, die in einem anderen EU-Staat bereits als Schutzberechtigte anerkannt wurden (§ 1a Abs. 4 AsylbLG)
 - f) Gestattete und Folgeantragstellende, die bestimmten Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nicht nachkommen (Aushändigung des Passes und anderer Urkunden, Wahrnehmung eines BAMF-Termins, Identitätsklärung), § 1a Abs. 5 AsylbLG.
 - g) Leistungsberechtigte, die sich ohne wichtigen Grund weigern, eine Arbeitsgelegenheit, einen Integrationskurs oder eine „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“ aufzunehmen (§§ 5, 5a AsylbLG)
- Darüber hinaus überträgt § 11 Abs. 2a AsylbLG die genannten Leistungskürzungen auf drei weitere Gruppen:
- h) Gestattete Personen von der Einreise bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises, zumindest aber bis zur Ankunft in der nach Verteilentscheidung (nicht: Zuweisungsentscheidung!) zuständigen Landesaufnahmeeinrichtung und der erfolgten erkennungsdienstlichen Behandlung,
 - i) „Vollziehbar ausreisepflichtige“ Personen, die aus einem „sicheren Drittstaat“ eingereist sind und ein Asylgesuch gestellt haben, unter denselben Voraussetzungen, sowie
 - j) Folgeantragstellende, die einer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, unter denselben Bedingungen.

Praxistipp:

Die Kürzungen nach § 1a und § 11 sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.

Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.: BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015)

vgl. auch: Berlin, Rundschreiben Soz. Nr. 10/2015 (Randziffer 2.2): „Damit sind **Minderjährige** von den Einschränkungen nach § 1a AsylbLG ausgenommen, da sie das jeweilige Fehlverhalten nicht in eigener Person zu vertreten haben. Sie erhalten folglich auch weiterhin reguläre Leistungen nach § 3 AsylbLG einschließlich der BuT-Leistungen, auch wenn die Eltern einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen.“

Praxistipp:

Die Leistungskürzungen sind für „schutzbedürftige Personen“ mit besonderen Bedürfnissen nicht anwendbar.

Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) denselben Personenkreis als schutzbedürftig. Die besonderen Bedürfnisse der schutzbedürftigen Personen müssen gedeckt werden. Insofern ist der gesetzliche Ausschluss der Gewährung von Leistungen nach § 6 AsylbLG bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a Abs. 2 AsylbLG offenkundig europarechtswidrig. Vielmehr müssen für den genannten Personenkreis sämtliche Leistungen entsprechend den allgemeinen Regelungen des Sozialhilferechts erbracht werden – bei besonderen Bedarfen müssen sie diese sogar übersteigen.

Praxistipp:

Die Leistungskürzungen widersprechen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 18. Juli 2012 die Höhe der damaligen Grundleistungen für eklatant unzureichend hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Der für verfassungswidrig erklärte Regelsatz betrug damals etwa 225 Euro. Die gekürzten Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG beträgt nun noch weniger – knapp 180 Euro. Auch wenn das Verfassungsgericht im Jahr 2012 keine Entscheidung zu Leistungskürzungen aufgrund einer Sanktion getroffen hat, ist es sehr naheliegend, dass die Höhe der jetzigen §-1a-Leistungen mit der Rechtsprechung erst Recht nicht zu vereinbaren sind – insbesondere dann, wenn die Leistungskürzung durch eine Verhaltensänderung nicht beeinflusst werden kann, außer durch die Ausreise.

Hier einige Auszüge aus dem Urteil:

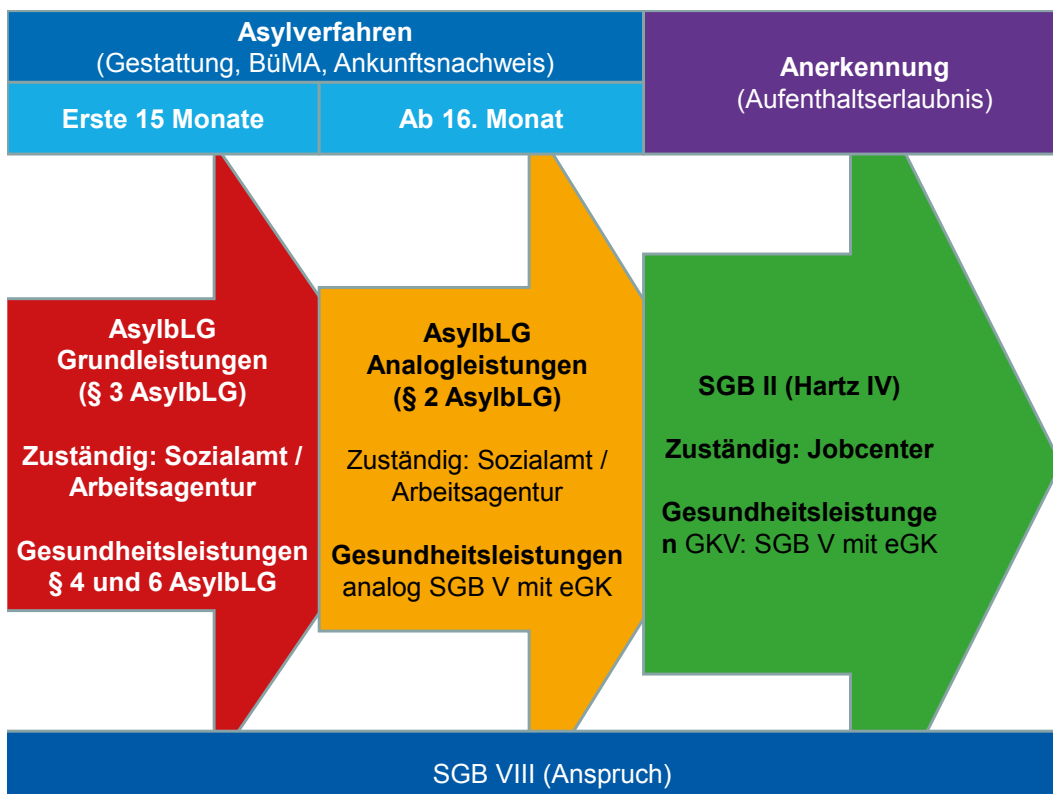
„Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum **in jedem Fall und zu jeder Zeit** sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als **einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht**. (...). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“ (...). „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungs-niveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10)

Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen zum Asylbewerberleistungsgesetz, seiner Historie, zur Rechtsprechung und zu den Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, finden Sie auf der Seite des Flüchtlingsrats Berlin: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php>

4. Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)

Mit der Zuerkennung eines Schutzstatus' oder der Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis wechseln Flüchtlinge in aller Regel in das reguläre Sozialhilfesystem des SGB II. Dies gilt dann, wenn sie entweder selbst erwerbsfähig oder wenn sie als nicht Erwerbsfähige mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. **Zuständig ist das Jobcenter, das sowohl die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auszahlt als auch Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration erbringt.**



Im Folgenden soll nicht auf die allgemeinen Regelungen des SGB II eingegangen werden, da es hierzu sehr gute und ausführliche Literatur gibt.

Praxistipp:

„Leitfaden Alg II / Sozialhilfe“

Für Beratungsstellen ist als hervorragendes Standardwerk besonders zu empfehlen: „Leitfaden Alg II / Sozialhilfe“ von Frank Jäger und Harald Thomé. http://www.dvs-buch.de/pdf/lf_algii_flyer.pdf

Stattdessen sollen an dieser Stelle nur einige flüchtlingspezifische Aspekte und Sonderregelungen dargestellt werden, die in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten führen.

➔ Wann beginnt der SGB-II-Anspruch nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren?

Beim Übergang vom AsylbLG ins SGB II gibt es häufig Schwierigkeiten – insbesondere dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt ist. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, je nachdem, welche Form des Schutzes gewährt wird.

• Anerkennung als Asylberechtigter

Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem das BAMF die Asylberechtigung ausgesprochen oder ein Gericht diese angeordnet hat – also mit Zustellung des BAMF-Bescheides oder des Urteils. Die Folge ist: Die Aufenthaltsgestattung erlischt (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG). Die Frage der „Unanfechtbarkeit“ stellt sich nicht, da die Entscheidung mit der Zustellung sofort bestandskräftig und damit unanfechtbar ist (vgl. [BAMF: Dienstanweisungen AVS, Nr. 2 d; \(März 2014\)](#)). Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II – selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.: [Eintrag Nr. 070065 in der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit](#)).

• Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)

Es gilt (fast) dasselbe: Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Dies ist wiederum das gesetzliche Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG, „wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist“. Die positive Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist unanfechtbar, sobald der Bescheid des BAMF oder das Gerichtsurteil zugestellt worden ist. Selbst wenn noch Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Asylberechtigung eingelegt werden können, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sofort teilbestandskräftig und damit unanfechtbar (vgl. [BAMF: Dienstanweisungen AVS, Nr. 2e; \(März 2014\)](#)):

Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II – selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.: [Eintrag Nr. 070065 in der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit](#)).

• Subsidiärer internationaler Schutz (§ 4 AsylG)

Es gilt (fast) dasselbe: Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Dies ist wiederum das gesetzliche Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG, „wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist“. Die positive Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist unanfechtbar, sobald der Bescheid des BAMF oder das Gerichtsurteil zugestellt worden ist. Selbst wenn noch Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus eingelegt werden können oder worden sind, ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sofort teilbestandskräftig und damit unanfechtbar (vgl. [BAMF: Dienstanweisungen AVS, Nr. 2e; \(März 2014\)](#)):

Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Ab dem 1. Tag des Folge-

monats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II – selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.: [Eintrag Nr. 070065 in der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit](#)).

➔ **Anerkannte Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung: Kürzung der Hartz-IV-Leistungen**

Gemäß § 65 Abs. 1 SGB II kann die SGB-II-Leistung für Ernährung und Haushaltsenergie für Personen, die „in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht“ sind, bis Ende 2018 als Sachleistung erbracht werden.

In diesem Fall wird die ausgezahlte Regelleistung um rund 160 Euro für alleinstehende Erwachsene in Regelbedarfsstufe 1 gekürzt (entsprechend weniger für Partnerinnen und Partner, Kinder und Jugendliche), da Ernährung und Strom im Rahmen von Verpflegung und Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft erbracht wird. Das Land oder die Kommune erstattet den Betrag an den Träger der Unterkunft – also zum Beispiel die Bezirksregierung.

Die Regelung bezieht sich vor allem auf mittlerweile anerkannte Flüchtlinge, die bereits leistungsberechtigt nach dem SGB II geworden sind, aber noch in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit leben. Es wird jedoch in der Gesetzesbegründung auch auf Einrichtungen der Obdachlosenhilfe verwiesen.

Praxistipp:

Schulverpflegung ohne Eigenanteil

Für Kinder, die in Schule oder Kindergarten am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen, muss das Jobcenter in diesen Fällen im Rahmen des Bildungspakets die vollen tatsächlichen Kosten tragen, ohne den ansonsten geltenden Eigenanteil von einem Euro abziehen zu dürfen. Durch die gekürzte Regelleistung ist im Regelsatz kein Geldbetrag für Ernährung mehr enthalten, so dass auch kein Eigenanteil verlangt werden kann.

➔ **Kein Leistungsausschluss für nachziehende Familienangehörige zu anerkannten Flüchtlingen**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II besteht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts für ausländische Staatsangehörige kein Anspruch auf Leistungen des SGB II, sofern diese noch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind. Diese Regelung, die ursprünglich nur für die Zielgruppe neu einreisender EU-Bürgerinnen und -Bürger eingeführt worden war, führt häufig dazu, dass Jobcenter auch für die neu einreisenden Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge in den ersten drei Monaten die Leistungen verweigern.

Dies ist jedoch falsch. Selbst die Bundesagentur für Arbeit weist in ihren „[Fachlichen Hinweisen](#)“ zu § 7 SGB II darauf hin, dass der Leistungsausschluss in diesen Fällen nicht angewandt werden darf: „*Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.*“ (Randnummer 7.48) Dieselbe Auffassung vertritt die Bundesagentur für Arbeit in der [Wissensdatenbank SGB II](#) (WDB-Beitrag Nr.: 070016).

Praxistipp:

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge

Am 6. August ist die so genannte „Wohnsitzregelung“ des § 12a AufenthG in Kraft getreten, die viele anerkannte Flüchtlinge verpflichtet, in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie auch während des Asylverfahrens gelebt haben. Darüber hinaus können die Bundesländer zusätzlich ortsbezogene Wohnsitzauflagen anordnen. Die Auflage gilt unter Umständen sogar rückwirkend für Flüchtlinge, die seit Jahresbeginn anerkannt worden sind – und schon vor mehreren Monaten, mit Zustimmung des Jobcenters und der Ausländerbehörde, umgezogen waren. Diese Regelung führt zu einer großen Unsicherheit unter den Betroffenen, aber auch bei Behörden und Beratungsstellen.

Der Paritätische hat aus diesem Grund eine umfassende Arbeitshilfe extra zu diesem Thema veröffentlicht. Diese finden Sie hier: <http://www.migration.paritaet.org/fluechtlingshilfe/arbeitshilfen/>

5. Kindergeld und Elterngeld

Kindergeld wird in der Regel erbracht nach dem Einkommensteuergesetz. Nur für Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen oder deren Eltern verstorben sind, wird das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geleistet. Die ausländerrechtlichen Regelungen sind jedoch in beiden Gesetzen weitestgehend deckungsgleich.

Für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer gilt gemäß § 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG: Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 und 17 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums oder zum Zweck einer anderen Ausbildung) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer).

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen

- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Praxistipp:

Kindergeld auch mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nur für bestimmte Staatsangehörige

Normalerweise besteht mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung kein Anspruch auf Kindergeld. Anders sieht es nur für bestimmte Staatsangehörige aus, deren Staaten ein Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit abgeschlossen haben. Dies gilt:

- für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Bosnien, Serbien, Montenegro und Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien und
- für Staatsangehörige der Türkei. Für sie besteht eine Kindergeldberechtigung unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

Nähere Informationen zu diesem „Abkommenskindergeld“ finden Sie in den Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FinanzielleHilfen/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI718449>

In allen anderen Fällen, in denen die aktuell bestehende Erwerbstätigkeit gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG eine zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, gilt: Eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbstständige Erwerbstätigkeit – auch bei weniger als 450 Euro Einkommen – reicht zur Erfüllung dieser Bedingung.

Gegen die Ablehnung eines Kindergeldantrags kann man durch einen Einspruch gegen die Familienkasse vorgehen, wenn auch der Einspruch abgelehnt wird, kann man eine Klage vor dem Finanzgericht erheben.

Weitere Informationen zum Kindergeld finden sich auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de

Praxistipp:

Erwerbstätigkeit in bestimmten Fällen nach der Rechtsprechung keine Voraussetzung

Das Bundessozialgericht hat am 5. Mai 2015 entschieden, dass für Kinder und Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für sich selbst nicht aufgrund der fehlenden Erwerbstätigkeit verweigert werden darf. Ein solches Kind kann vielmehr Kindergeld für sich selbst verlangen, wenn es die geforderten drei Jahre Voraufenthalt in Deutschland sowie eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz aufweisen kann, solange es aufgrund seines geringen Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder ihn danach sein Schulbesuch an einer Erwerbstätigkeit hindert. Dasselbe gilt auch für Kinder und Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 wegen des Krieges im Heimatland, sowie den Paragrafen §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG. (Urteil vom 5.5.2015, B 10 KG 1/14 R)

Praxistipp:

Kindergeld für anerkannte Flüchtlinge auch rückwirkend!

Während des Asylverfahrens besteht normalerweise kein Anspruch auf Kindergeld. Nach Zuerkennung eines Schutzstatus' kann jedoch Kindergeld beansprucht werden. Wichtig ist dabei: Für den Kindergeldanspruch ist nicht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidend, sondern der Zeitpunkt des BAMF-Bescheids. Und: Anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Geschützte können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten.

Vgl: Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (2016), S. 26. Zu finden hier: https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Praxistipp:

Kindergeld für unbegleitete minderjährige oder junge volljährige Flüchtlinge

Normalerweise sind die Eltern die leistungsberechtigten Personen für das Kindergeld. Nur, wenn die Eltern verstorben oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, kann ein Kind das Kindergeld nach dem BGGG für sich selbst beantragen. Das Sozialgericht Mainz hat am 22.9.2015 entschieden, dass ein Kind oder junger Erwachsener selbst dann Kindergeld für sich selbst beanspruchen kann, obwohl noch telefonischer Kontakt zu einem Elternteil im Ausland besteht: Unkenntnis vom Aufenthalt der Eltern habe derjenige, der nicht jederzeit wisse, wo sich die Eltern gerade aufhalten und in der Folge sozial wie eine Vollwaise dastehe. Der Gesetzgeber habe die betreffende gesetzliche Regelung ausdrücklich dafür geschaffen, alleinstehenden Kindern, die von ihren Eltern oder anderen keine Hilfe zu erwarten haben, Kindergeld an Eltern statt zu gewähren. Der Kläger könne nicht jederzeit wissen, wo sich seine obdachlose Mutter im Iran aufhalte. Diese wiederum könne ihm keinerlei Unterstützung zukommen lassen. (Sozialgericht Mainz, Urteil vom 22.09.2015, Aktenzeichen S 14 KG 1/15)

Elterngeld

Die ausländerrechtlichen Regelungen des Elterngeldanspruchs gleichen denen des Kindergeldes. Auch für einen Elterngeldanspruch bestand die Voraussetzung für bestimmte humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu müssen, um Elterngeld beziehen zu können. Diese Regelung wurde aber am 10. Juli 2012 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da sie das Gleichbehandlungsgebot verletzt, dem gesetzgeberischen Ziel der Familienförderung entgegensteht und Frauen diskriminiert (u.a. [1 BvL 2/10](#)).

Die Voraussetzung der bestehenden Erwerbstätigkeit darf seitdem nicht mehr verlangt werden, die gesetzliche Vorgabe ist nichtig. Es reicht nunmehr die reine Aufenthaltszeit von drei Jahren aus.

2. Teil: Der Zugang zu Sozialleistungen anhand verschiedener Aufenthaltspapiere

Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis und BüMA

Eine Aufenthaltsgestattung gilt formal nicht als Aufenthaltstitel, sondern ist ein Papier, das erteilt wird, um die Durchführung eines Asylverfahrens zu dokumentieren. Mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag im positiven wie im negativen Sinne erlischt die Aufenthaltsgestattung. Bei negativem Ausgang des Asylverfahrens ist man dann zur Ausreise verpflichtet (wenn nicht eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erteilt wird). Bei einer Anerkennung als Flüchtling oder bei der Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, wird anschließend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Die Aufenthaltsgestattung wird erst dann erteilt, wenn der formelle Asylantrag gestellt worden ist. Bis dahin wird zunächst ein „Ankunftsnachweis/BüMA“ gemäß 63a AsylG ausgestellt. Der Ankunftsnachweis gilt wie eine Aufenthaltsgestattung, hat also für den Zugang zu sozialen Leistungen und zum Arbeitsmarkt die gleiche Wirkung. Dies ist nun ausdrücklich klargestellt in § 55 Abs. 1 AsylG. Bei Personen, denen noch kein Ankunftsnachweis, sondern bislang nur eine alte „BüMA“ ausgestellt worden ist, gilt der Aufenthalt ebenfalls als gestattet (§ 87c AsylG).

Aus diesem Grund wird im Folgenden die Aufenthaltsgestattung, der Ankunftsnachweis und die BüMA gleich behandelt.

Für den Zugang zu vielen sozialen Leistungen ist bei Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis und BüMA entscheidend, ob sie aus offizieller Sicht über eine „gute Bleibeperspektive“ verfügen oder aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammen. Daher wird im nach einer ersten Grobübersicht die Personengruppe differenziert betrachtet.

Soziale Rechte der Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis / BüMA

| Welche Ansprüche? | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das / Hinweise? |
|---|--|---|
| Zugang zu Beschäftigung | Siehe folgende Tabellen. | |
| Zugang zur Selbstständigkeit | nein, nicht möglich | Erlaubnis nur möglich für Personen mit einem „Aufenthaltstitel“. |
| AsylbLG | ja | § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG |
| SGB II | nein | § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II |
| Kindergeld | nein <div style="background-color: yellow; padding: 5px;"> <p>Ausnahmen:</p> <p>→ Für türkische Staatsbürger kann nach sechs Monaten Aufenthalt ein Kindergeldanspruch bestehen.</p> <p>→ Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.</p> </div> | § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG <div style="background-color: yellow; padding: 2px;">DA-FamEstG, 62.4.3</div> <div style="background-color: yellow; padding: 2px;">DA-FamEstG, 62.4.</div> |
| Kinderzuschlag | nein | § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG |
| Elterngeld | nein Ausnahme: Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen | § 1 Abs. 7 BEEG <div style="background-color: yellow; padding: 2px;">Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5ff</div> |
| BAföG | Siehe folgende Tabellen | |
| Ausbildungsförderung SGB III | Siehe folgende Tabellen | |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII. Aufenthalt mit Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsnachweis / BüMA ist einem erlaubten oder geduldeten Aufenthalt gleichzusetzen. |
| Eingliederungshilfe | Ermessen, i. d. R. auf null reduziert | § 6 Abs. 1 AsylbLG, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII, |
| Integrationskurs | Siehe folgende Tabellen | |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | Siehe folgende Tabellen | |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Siehe folgende Tabellen | |

| Arbeitserslaubnis und Leistungen der Arbeitsagentur mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis | | | | | |
|---|---|---------------------------|--|--|--|
| | „gute Bleibeperspektive“ | Unklare Bleibeperspektive | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen |
| Wer ist das nochmal? | Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia | Alle anderen | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. |
| Kann Arbeitserslaubnis erteilt werden? | ja | ja | ja | nein | <p>§ 61 AsylG, § 47 AsylG.</p> <p>Anmerkung: Eine Arbeitserslaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA / Ankunftsnachweis kann eine Arbeitserslaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde.</p> <p>Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015</p> <p>Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015</p> |
| Beratung durch Agentur für Arbeit? | ja | ja | ja | ja | BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen |
| Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) | ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III) | ja | ja | nein | Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserslaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge |
| Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III) | ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III) | ja | ja | nein | Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserslaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge |
| Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) | ja | ja | ja | nein | Wenn Arbeitserslaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserslaubnis erforderlich (zustimmungsfrei). |

| Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis | | | | | |
|--|--------------------------------------|---------------------------|--|--|--|
| | „gute Bleibeperspektive“ | unklare Bleibeperspektive | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen |
| Wer ist das nochmal? | Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia | Alle anderen | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). |
| Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III) | ja, ab 16. Monat | ? | ? | nein | <p>§ 132 SGB III</p> <p>Anmerkung: Da gesetzlich nicht festgelegt ist, wer eine gute Bleibeperspektive hat, ist Ausbildungsförderung auch für die Gruppe mit Fragezeichen nicht ausgeschlossen. Die Ausgestaltung in der Praxis bleibt abzuwarten.</p> <p>→ Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.1016</p> <p>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</p> <p>→ BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahme-einrichtung wohnt.</p> <p>→ BvB nur, wenn Deutschkenntnis einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen.</p> <p>→ Daneben sind die persönlichen Fördervoraussetzungen der §§ 60 bzw. 52 SGB III zu erfüllen.</p> <p>Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG.</p> |
| Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III) | ja, ab 16. Monat | ? | ? | nein | |
| Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III | ja, ab 4. Monat | ? | ? | nein | |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III | ja, ab 4. Monat | ? | ? | nein | |
| Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III | ja, ab 4. Monat | ? | ? | nein | |
| BAföG | nein | nein | nein | nein | |

Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

| | „gute Bleibeperspektive“ | Unklare Bleibeperspektive | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). |
|---|---|---------------------------|--|--|--|
| Wer ist das nochmal? | In der Praxis des BAMF: Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia. | Alle anderen | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. |
| Integrationskurs | ja, wenn keine Dublin-Überstellung droht | nein | nein | nein | <p>§ 44 Abs. 4 AufenthG</p> <p>BAMF: Merkblatt 630-121a</p> <p>BAMF: Antwortschreiben, Zugang zum Integrationskurs</p> <p>Anmerkung: Die kategorische Beschränkung auf Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von mind. 50 Prozent (Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia) ist von § 44 Abs. 4 AufenthG und seiner Begründung nicht gedeckt. Die Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 4 AufenthG: „Erfasst sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht.“</p> |
| Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV | ja | nein | nein | nein | <p>§ 45a AufenthG</p> <p>Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1</p> <p>BAMF: Berufsbezogene Deutschsprachförderung</p> <p>Anmerkung: Laut § 45a Abs. 3 und 4 AufenthG ist der Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung für Asylsuchende (im Rahmen einer gesetzlichen Vermutung) ausdrücklich nur für Asylsuchende aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ ausgeschlossen. Die Bundesregierung hat dennoch festgelegt, dass nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalieteilnehmen können.</p> <p>Voraussetzung ist B1.</p> |
| ESF-BAMF-Sprachkurs | ja | ja | ja | nein | <p>BAMF: Das ESF-BAMF-Programm</p> <p>Voraussetzung ist: Zumindest nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, Zuweisung erfolgt über die IvAF-Bleiberechtsnetzwerke. ESF-BAMF-Sprachkurse laufen spätestens 2017 aus.</p> |

Schule, Studium, BFD, Arbeitsgelegenheiten, Hospitationen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

| | „gute Bleibeperspektive“ | Unklare Bleibeperspektive | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). |
|---|---|---------------------------|---|--|---|
| Wer ist das nochmal? | Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia | Alle anderen | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal Serbien | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. |
| Schulbesuch, Studium | ja | ja | ja | ja | Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, es existiert keine Rechtsgrundlage für ein Verbot. Vgl.: Asylmagazin 3 / 2016 |
| Freiwilligendienst (BFD, FSJ) | ja | ja | ja | nein | Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich! |
| BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit nicht der Flüchtlingsunterstützung dient | ja | ja | nein | nein | § 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich! |
| BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit der Flüchtlingsunterstützung dient | ja | ja | ja | nein | § 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeitserlaubnis von der ABH ist erforderlich! |
| Hospitationen | ja | ja | ja | ja | Vgl.: Bundesagentur für Arbeit: „Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen“ |
| Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG | ja | ja | ja | ja | Eine Sanktionierung bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit ist für Asylsuchende nach Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) nicht zulässig! |
| Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (FIM) | ja | ja | nein | nein | |

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsnachweis / BüMA (Stand: Juli 2016)

| Ab wann? | Ab dem 4. Monat des Aufenthalts | Ab dem 4. Monat |
|--|---|--|
| <p>Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal sechs Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten auch darüber hinaus bestehen.</p> <p>Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.</p> | | |
| Für was? | <ul style="list-style-type: none"> → betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier. → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto/ Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen | <ul style="list-style-type: none"> → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto /Jahr) → Personen mit einem Inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist. |
| Gesetzliche Grundlage | § 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG | § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG |
| Zustimmung der Agentur für Arbeit? | ohne | mit |
| Vorrangprüfung? | ohne | ohne |
| Beschäftigungsbedingungsprüfung | ohne | mit |

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich.
 Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat.

| Ab dem 4. Monat | Ab dem 16. Monat | Ab dem 49. Monat |
|---|--|---|
| jede andere Beschäftigung Aber: Leiharbeit ist normalerweise nicht möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV) Anmerkung: Die Vorrangprüfung wird in bestimmten Agenturbezirken ausgesetzt (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV). Dann ist auch Leiharbeit möglich. vgl. Seite 6 | jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV) | Jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich! |
| § 61 Abs. 2 AsylG | § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m § 61 Abs. 2 AsylG | § 32 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG |
| mit | mit | ohne |
| mit/ ohne je nach Region. | ohne | ohne |
| mit | mit | ohne |

Duldung

Eine Duldung wird erteilt, wenn eine Person ausreisepflichtig ist, aber die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht möglich ist. Auch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen kann eine Duldung erteilt werden.

Praxistipp:

Anspruch auf eine Duldung für die Ausbildung

Durch das so genannte „Integrationsgesetz“ ist die Möglichkeit, eine Duldung für die Zeit der Ausbildung zu erhalten, deutlich erweitert worden: Siehe hierzu die Informationen auf S. 7.

Praxistipp:

Auch wenn keine Duldung erteilt wird, gilt der Aufenthalt als geduldet

Manchmal kommt es vor, dass die Ausländerbehörde keine Duldungsbescheinigung ausstellt, sondern lediglich eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ein anderes, im Gesetz nicht vorgesehenes Papier, erteilt. Dies ist rechtswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2003 festgestellt

*„Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat (...), **ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.**“* (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass ein Anspruch auf BAföG unabhängig vom Vorliegen der Duldungsbescheinigung bestehen kann: *„Ein Ausländer hält sich auch dann im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG geduldet im Bundesgebiet auf, wenn die Ausländerbehörde es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm eine Duldung zu erteilen. Wurden einem Ausländer pflichtwidrig Duldungen nicht erteilt, so kann dieser den Nachweis, sich im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde führen.“* (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.3.2014; 5 C 13.13)

| Duldung | | |
|--|---|---|
| Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das / Hinweise? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung? | nein | |
| Zugang zur Beschäftigung | Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und mit Zustimmung der BA. | Details siehe folgende Tabelle. |
| Zugang zur Selbstständigkeit | Nein, nicht möglich. | Erlaubnis nur möglich für Personen mit einem „Aufenthaltstitel“. |
| AsylbLG | ja | § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG |
| SGB II | nein | § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II |
| Kindergeld | nein. Ausnahmen: → Für türkische Staatsbürger kann nach sechs Monaten Aufenthalt ein Kindergeldanspruch bestehen. → Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen. | § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG DA-FamEstG, 62.4.3 DA-FamEstG, 62.4. |
| Kinderzuschlag | nein | § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG |
| Elterngeld | nein Ausnahme: Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen. | § 1 Abs. 7 BEEG Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5ff |
| BAföG | Siehe folgende Tabellen | |
| Ausbildungsförderung SGB III | Siehe folgende Tabellen | |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII. |
| Eingliederungshilfe | ermessen, i. d. R. auf null reduziert. | § 6 Abs. 1 AsylbLG, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII, |
| Integrationskurs | Siehe folgende Tabellen | |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | Siehe folgende Tabellen | |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Siehe folgende Tabellen | |

Zugang zur Ausbildungsförderung für Personen mit Duldung

| | Unabhängig vom Herkunftsstaat | |
|--|--|---|
| Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III) | ja, ab 16. Monat bei betrieblicher Ausbildung Nach sechs Jahren Aufenthalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen § 132 Abs. 2 SGB III und § 59 Abs. 2. SGB II, befristet für Maßnahmebeginn bzw. Antragstellung Ende 2018 Hinweise → Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. <u>Schreiben des BMAS vom 26.2.1016</u> <u>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</u> Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung besteht nur, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt. Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG liegt vor bei: → Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs → Selbstverschulden des Abschiebungshindernisses → Geduldeten aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31. August 2015 registriert worden sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde. Wenn der Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen wurde oder die erste Registrierung vor dem 1. September 2015 erfolgte, liegt das Arbeitsverbot nicht vor! Achtung: Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG). |
| Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III) | Nach sechs Jahren Aufenthalt. | |
| Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III | Nach sechs Jahren Aufenthalt | |
| Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III | ja, ab 13. Monat | |
| Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III | ja, ab 13. Monat | |
| Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE); § 76 SGB III | nein | |
| BAföG | Ja, ab 16. Monat | § 8 Ab. 2a BAföG |

| Duldung für die Ausbildung möglich? | | | | |
|--|--------------|--|---|---|
| | Alle anderen | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015 | „sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015 | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15). |
| Wer ist das nochmal? | | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien | |
| Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung? | Anspruch | Anspruch | <p>Anspruch, wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte, (noch) kein Asylantrag gestellt wurde oder dieser noch nicht entschieden ist und zurückgenommen wird.</p> <p>Kein Anspruch, wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte und ein Asylantrag gestellt wurde und dieser abgelehnt wurde.</p> | <p>→ Es handelt sich um eine Anspruchsduldung, die erteilt werden muss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>→ Für eine schulische oder berufliche qualifizierte (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit.</p> <p>→ Es gibt keine Altersgrenze mehr.</p> <p>→ Duldung muss nur erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“</p> <p>→ Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle.</p> <p>→ Nach Abschluss der Ausbildung und einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG</p> <p>Anmerkung: Menschen aus den so genannten „Sicheren Herkunftsstaaten“ sind nicht mehr ausgeschlossen! Nur, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen, besteht kein Anspruch auf die Duldung. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nach dem 31. August 2015 registriert worden sein sollten und ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde.</p> |

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: Juli 2016)

| Ab wann? | Ab dem 1. Tag des Aufenthalts | Ab dem 4. Monat |
|------------------------------------|--|--|
| | Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt. | |
| Für was? | <ul style="list-style-type: none"> → betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). Dazu ausführlich: hier. → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen | <ul style="list-style-type: none"> → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn</i> es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist. |
| §§§? | § 32 Abs. 2 BeschV | § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV |
| Zustimmung der Agentur für Arbeit? | ohne | mit |
| Vorrangprüfung? | ohne | ohne |
| Beschäftigungsbedingungsprüfung? | ohne | mit |

Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss..

Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat und dieser abgelehnt wurde. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.

| Ab dem 4. Monat | Ab dem 16. Monat | Ab dem 49. Monat |
|--|---|---|
| <p>jede andere Beschäftigung</p> <p>Aber: Leiharbeit ist normalerweise nicht möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p> <p>Anmerkung: Die Vorrangprüfung wird in bestimmten Agenturbezirken ausgesetzt (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV. Dann ist auch Leiharbeit möglich.</p> <p>vgl. Seite 6</p> | <p>jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p> | <p>Jede Beschäftigung</p> <p>Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!</p> |
| § 32 Abs. 1 BeschV | § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV | § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV |
| mit | mit | ohne |
| mit / ohne, je nach Bezirk. | ohne | ohne |
| mit | mit | ohne |

| Zugang zur Sprachförderung für Personen mit Duldung | | |
|---|---|--|
| | Unabhängig vom Herkunftsstaat | Anmerkungen / Rechtsgrundlagen |
| Integrationskurs | <p>nein</p> <p>Ausnahme: Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (dies ist die Ermessensduldung, etwa zum Zweck einer Ausbildung) haben Zugang zum Integrationskurs.</p> | § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV | <p>nein</p> <p>Ausnahme: Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (dies ist die Ermessensduldung, etwa zum Zweck einer Ausbildung) haben Zugang zur berufsbezogenen Deutsch-Sprachförderung</p> | <p>§ 45a AufenthG</p> <p>Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1</p> <p>BAMF: Berufsbezogene Deutschsprachförderung</p> <p>Voraussetzung ist in der Regel B 1.</p> |
| ESF-BAMF Sprachkurs | <p>Ja, wenn kein Arbeitsverbot vorliegt</p> | <p>BAMF: Das ESF-BAMF-Programm</p> <p>Voraussetzung ist: Zumindest nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, Zuweisung erfolgt über die IvAF-Bleiberechtsnetzwerke. ESF-BAMF-Sprachkurse laufen spätestens 2017 aus.</p> |

Praxistipp:

Wechsel aus der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis

Nach oder während einer Ausbildung ist es in bestimmten Fällen möglich, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG oder § 25a AufenthG – einer so genannten Bleiberechtsregelung – zu erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnisse sind für zuvor geduldete Menschen vorgesehen, die zum Beispiel

→ eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben und eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden haben (§ 18a AufenthG),

→ oder sich seit vier Jahren in Deutschland aufhalten, unter 21 Jahre alt sind und über eine positive Integrationsprognose verfügen (§ 25a AufenthG).

Weitere denkbare Grundlagen für ein Bleiberecht sind:

→ Bleiberechtsregelung für Familien und Alleinstehende, die seit sechs bzw. acht Jahren in Deutschland leben und aktuell ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern *oder* ihn wahrscheinlich in Zukunft sichern werden (§ 25b AufenthG),

→ Aufenthaltserlaubnis in besonderen Fällen, wenn die Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes die Erteilung eines Bleiberechts empfiehlt (§ 23a AufenthG),

→ Aufenthaltserlaubnis, wenn eine Ausreise z. B. aus gesundheitlichen oder familiären Gründen oder aufgrund einer faktischen „Verwurzelung“ in Deutschland nicht möglich ist (§ 25 Abs. 5 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnisse

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltsstatus. Wie lange die Aufenthaltserlaubnis gültig ist, hängt von dem jeweiligen Paragraphen ab. In § 26 Abs. 1 AufenthG ist festgelegt, weil lange die Gültigkeitsdauer der humanitären Aufenthaltserlaubnisse sein muss.

Nach Ablauf einer Aufenthaltserlaubnis kann sie immer wieder verlängert werden. Normalerweise müssen dafür dieselben Voraussetzungen weiterhin vorliegen wie bei der ersten Erteilung (§ 8 AufenthG). Wichtig ist, die Verlängerung stets zu beantragen, bevor die alte Aufenthaltserlaubnis abläuft. Wenn die Ausländerbehörde dann dennoch längere Zeit benötigen sollte, gilt der alte Aufenthaltsstatus als fortbestehend und die Person erhält eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.

Im Folgenden sollen vor allem die humanitären Aufenthaltserlaubnisse (Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) mit ihren jeweiligen sozialrechtlichen Ansprüchen dargestellt werden.

§ 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

In Einzelfällen kann einem noch im Ausland lebenden Ausländer oder einer Ausländerin aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er oder sie sich etwa in einer besonders gelagerten Notlagesituation befindet.

| § 22 Satz 1 AufenthG – Aufnahme aus dem Ausland | | |
|---|---|--|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | i. d. R. ja. Ausnahmen möglich. | § 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH. | § 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | Mit Erlaubnis der ABH | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI

Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesinnenministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme aus dem Ausland erklärt hat. Diese Aufenthaltserlaubnis wird nur in wenigen Einzelfällen erteilt.

| § 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI | | |
|---|---|--|
| Welche Ansprüche? | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | nein | Nr. 22.2.1ff AVwV zum AufenthG) |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 22 Satz 3 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 22 Satz 3 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EstG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII, |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 23 Abs. 1 AufenthG ohne Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Diese Alternative betrifft aktuell vor allem Personen, die nach einer Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (vorher meist § 104a AufenthG).

| § 23 Abs. 1 AufenthG: ohne Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ | | |
|---|---|--|
| Voraussetzungen/ Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | Vollständig oder „überwiegend“, Ausnahmen möglich | § 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG § 104a AufenthG; |
| Zugang zur Beschäftigung | Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH | § 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | Mit Erlaubnis der ABH | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII, |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 23 Abs. 1 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Den Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ erhalten vor allem syrische Familienangehörige, die im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme aufgenommen wurden.

| § 23 Abs. 1 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“ | | |
|---|--|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche? | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | Ja, in der Regel mit Verpflichtungserklärung | Landesaufnahmeprogramme; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH | § 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | Mit Erlaubnis der ABH | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| AsylbLG | ja | § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG |
| SGB II | nein | § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II |
| Kindergeld | Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit | § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG |
| Kinderzuschlag | nein | § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG |
| Elterngeld | Nach drei Jahren Aufenthalt | § 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Ermessen, i. d. R. auf null reduziert | § 6 Abs. 1 AsylbLG, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII, |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 23 Abs. 2 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis bei besonders gelagertem politischen Interesse (vorher: „Kontingentflüchtlinge“)

Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung „besonders gelagerter politischer Interessen“ der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der Länder anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Diese Regelung betrifft aktuell vor allem syrische Staatsangehörige, die aufgrund der Bundesaufnahmeprogramme aufgenommen worden sind.

| § 23 Absatz 2 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Kontingentflüchtlinge | | |
|--|---|--|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | i. d. R.: nein | Abhängig von der Aufnahmeanordnung |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | → Anspruch → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen oder zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine ausreichenden Deutschkenntnisse bestehen → Verpflichtung durch ABH möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 23 Abs. 4 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis zur „Neuansiedlung“ von Schutzsuchenden (Resettlement)

Das Bundesministerium des Innern kann mit Zustimmung der Länder anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Diese Aufnahme betrifft besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in Drittstaaten, die von UNHCR vorgeschlagen werden, weil sie im Land ihres Aufenthalts keine dauerhafte Perspektive haben.

Mehr Informationen zum Resettlement-Programm finden Sie auf den Seiten von UNHCR:

<http://www.unhcr.de/mandat/dauerhafte-loesungen/resettlement.html>

| § 23 Absatz 4 AufenthG Neuansiedlung von Schutzsuchenden | | |
|--|---|--|
| Voraussetzungen/Ansprüche? | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | i. d. R. nein | Abhängig von der Aufnahmeanordnung |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 23 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG; § 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 23 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG bzw. § 62 Abs. 2 Nr. 1 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 1 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG bzw. § 1 Abs. 7 Nr. 1 BEEG |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bzw. § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | → Anspruch → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen → Verpflichtung durch ABH möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Diese Aufenthaltserlaubnis kann auf der Grundlage eines Ersuchens der Härtefallkommission in besonderen Härtefällen erteilt werden. Eine Härtefallkommission besteht in jedem Bundesland, die Entscheidungsgrundsätze sind allerdings jeweils unterschiedlich.

| § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen | | |
|---|---|---|
| Voraussetzungen/ Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | In der Regel, Ausnahmen sind möglich | § 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH | § 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | Mit Erlaubnis der ABH | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit | § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG |
| Kinderzuschlag | Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | Nach drei Jahren Aufenthalt | § 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII, |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG erhalten Personen, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Art. 16a GG vorliegen.

| § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte | | |
|---|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | nein | § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | <ul style="list-style-type: none"> → Anspruch → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn bei Erteilung der AE keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen → Verpflichtung möglich, wenn bei Erteilung der AE lediglich einfache Deutschkenntnisse vorliegen → Verpflichtung durch ABH möglich bei besonderer INtegrationsbedürftigkeit → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)? | <ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF)? | <ul style="list-style-type: none"> Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG: Anerkannte Flüchtlinge

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG erhalten Personen, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Vorliegen von Fluchtgründen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt hat.

| § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG: Anerkannte Flüchtlinge | | |
|--|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | nein | § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG bzw. |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | <ul style="list-style-type: none"> → Anspruch → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn bei Erteilung der AE keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen → Verpflichtung möglich, wenn bei Erteilung der AE lediglich einfache Deutschkenntnisse vorliegen → Verpflichtung durch ABH möglich bei besonderer Integrationsbedürftigkeit → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | <ul style="list-style-type: none"> § 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | <ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | <ul style="list-style-type: none"> § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG: Subsidiär Schutzberechtigte

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs.2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG erhalten europarechtlich Schutzberechtigte, denen nach § 4 Abs. 1 AsylG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde.

| § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG: subsidiär Schutzberechtigte | | |
|---|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | nein | § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG bzw. |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | <ul style="list-style-type: none"> → Anspruch → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn bei Erteilung der AE keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen → Verpflichtung möglich, wenn bei Erteilung der AE lediglich einfache Deutschkenntnisse vorliegen → Verpflichtung durch ABH möglich bei besonderer Integrationsbedürftigkeit → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | <ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleibernetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 25 Abs. 3 AufenthG: Nationaler Abschiebungsschutz

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten Personen, für die das BAMF ein nationales Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt hat, zum Beispiel, weil im Heimatland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

| § 25 Abs. 3 AufenthG: nationaler Abschiebungsschutz | | |
|---|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | nein | § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH | § 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | Mit Erlaubnis der ABH | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit | § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG |
| Kinderzuschlag | Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht. | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | Nach drei Jahren Aufenthalt | § 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 |
| BAföG | Nach 15 Monaten Aufenthalt | § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | Nach drei Monaten (befristet bis 2018) | § 132 Abs. 3 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt

Eine Aufenthaltserlaubnis für kurzfristige Aufenthalte aus dringenden humanitären oder politischen Gründen (z. B. um die Schule noch abschließen zu können oder zur vorübergehenden Pflege von Angehörigen) wird grundsätzlich nur bis zu einem halben Jahr erteilt. Danach ist allerdings gegebenenfalls nach Satz 2 eine Verlängerung möglich.

| § 23 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt | | |
|---|--|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | In der Regel ja. Ausnahmen sind möglich | § 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH | § 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG |
| Zugang zur Selbstständigkeit | Mit Erlaubnis der ABH | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| AsylbLG | ja | § 1 Abs. 1 Nr. 3b AsylbLG |
| SGB II | nein | § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II |
| Kindergeld | Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit | § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG |
| Kinderzuschlag | nein | § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG |
| Elterngeld | Nach drei Jahren Aufenthalt | § 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 |
| BAföG | Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 8 Abs. 3 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 59 Abs. 3 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Ermessen | § 6 Abs. 1 AsylbLG, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII, |
| Integrationskurs | In der Regel nicht möglich, da Aufenthaltserlaubnis nicht für mindestens ein Jahr erteilt werden kann. Ausnahme, wenn zuvor bereits eine andere Aufenthaltserlaubnis vorlag (insgesamt seit 18 Monaten) | § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG; |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist die Grundlage für die vorübergehende Verlängerung jeder anderen Aufenthaltserlaubnis, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für die Person eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine solche außergewöhnliche Härte kann z.B. die Pflege eines Angehörigen begründen (s. hierzu Nr. 25.4.2.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG).

| § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls | | |
|--|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | In der Regel ja. Ausnahmen sind möglich | § 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH | § 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | Mit Erlaubnis der ABH | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit | § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG |
| Kinderzuschlag | Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | Nach drei Jahren Aufenthalt | § 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 |
| BAföG | Nach 15 Monaten Aufenthalt | § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | Nach drei Monaten (befristet bis 2018) | § 132 Abs. 3 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 25 Abs. 4a AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution; § 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer illegaler Arbeitsausbeutung

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten Opfer schwerer Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens, in dem sie als Zeuge aussagen sollen. Danach soll aus humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4b AufenthG erhalten Opfer illegaler Arbeitsausbeutung bis zum Abschluss des Strafgerichtsverfahrens, in dem sie als Zeuge aussagen sollen. Danach kann zur Durchsetzung von Lohnansprüchen die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden.

| § 25 Abs. 4a AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution § 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer illegaler Arbeitsausbeutung | | |
|---|--|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | nein | § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH | § 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | Mit Erlaubnis der ABH | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit | § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG |
| Kinderzuschlag | Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | Nach drei Jahren Aufenthalt | § 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 |
| BAföG | Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 8 Abs. 3 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 59 Abs. 3 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |

§ 25 Abs. 4a AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution

§ 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer illegaler Arbeitsausbeutung

| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
|---|---|--|
| Integrationskurs | <p>→ Anspruch nur für Personen mit § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG (Verlängerung der AE aus humanitären oder persönlichen Gründen). In diesem Fall besteht zudem eine Verpflichtung, wenn die Person keine einfachen Deutschkenntnisse hat</p> <p>→ ansonsten: nachrangige Zulassung möglich</p> <p>→ Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG</p> <p>§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | <p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | <p>Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> | <p>Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm</p> |

§ 25 Abs. 5 AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kann vollziehbar ausreisepflichtigen Personen erteilt werden, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, z. B. wegen einer Erkrankung, einer langen Aufenthaltsdauer mit Verwurzelung in Deutschland oder wegen des Schutzes der Familie.

| § 25 Abs. 5 AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise | | |
|---|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | In der Regel ja. Ausnahmen sind möglich | § 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH | § 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | mit Erlaubnis der ABH | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| SGB II | Ja, wenn der Zeitpunkt der Erteilung einer ersten Duldung mindestens 18 Monate zurückliegt | § 7 Abs. 1 SGB II |
| AsylbLG | nur wenn der Zeitpunkt der Erteilung einer ersten Duldung noch keine 18 Monate zurückliegt | § 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG |
| Kindergeld | nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit | § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG |
| Kinderzuschlag | Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht und der Zeitpunkt der Erteilung der ersten Duldung mindestens 18 Monate zurückliegt (SGB II-Berechtigung) | § 6a Abs. 1 Nr. 1 und 4 BKGG; |
| Elterngeld | nach drei Jahren Aufenthalt | § 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 |
| BAföG | nach 15 Monaten Aufenthalt | § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | nach drei Monaten (befristet bis 2018) | § 132 Abs. 3 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII; § 6 Abs. 1 AsylbLG |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht → Verpflichtung durch Jobcenter möglich (bei SGB-II-Bezug) → Verpflichtung durch Sozialamt möglich (bei AsylbLG-Bezug) | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG; § 5b Abs. 1 AsylbLG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 25a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Eltern, Geschwistern, Ehegatten und Lebenspartnerinnen

Die Aufenthaltserlaubnis wird geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden erteilt, die mindestens seit vier Jahren in Deutschland leben und in der Regel seit vier Jahren die Schule besucht oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, den Antrag zwischen dem 14. und 20. Lebensjahr stellen und eine positive Integrationsprognose haben. (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Den Eltern, Geschwistern, Ehegatten und Lebenspartnern kann bzw. soll unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

| § 25a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Eltern, Geschwistern, Ehegatten und Lebenspartnerinnen | | |
|--|--|--|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungs-voraussetzung | In der Regel ja, Ausnahmen sind möglich Während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Studium muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein Für die Eltern muss der Lebensunterhalt gesichert sein | § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 25a Abs. 4 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 25a Abs. 4 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (wohl keine Praxisrelevanz) → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 25b AufenthG: Bleiberechtsregelung

Eine Aufenthaltserlaubnis für langjährig geduldete Personen soll in der Regel nach achtjährigem Aufenthalt, oder – wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt – nach sechsjährigem Aufenthalt erteilt werden, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

| § 25b AufenthG: Bleiberechtsregelung | | |
|---|---|--|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | aktuell überwiegend oder prognostisch vollständig (Wohngeld ist dabei unschädlich) Ausnahmen gelten für Auszubildende, Studierende, Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehende mit Kindern unter drei, bei Pflege von Angehörigen sowie bei Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen (ab 65 Jahre) | § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG § 25b Abs. 1 Satz 3 AufenthG; § 25b Abs. 3 AufenthG Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zu § 25b |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | ja | § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | ja | § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | → Anspruch → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 18a Abs. 1 und 1a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Diese Aufenthaltserlaubnis ermöglicht qualifizierten Geduldete, unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis ist sowohl an einen qualifizierten beruflichen oder Hochschulabschluss als auch an eine entsprechende Erwerbstätigkeit gebunden.

| § 18a Abs. 1 und 1a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung | | |
|--|---|--|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | <p>in der Regel ja</p> <p>Sonderregelung besteht für die Personen, die keinen Berufs- oder Hochschulabschluss in Deutschland oder Ausland erworben haben, sondern aufgrund einer dreijährigen Berufsausübung in Deutschland die Aufenthaltserlaubnis erhalten: Sie müssen auch im vergangenen Jahr bereits den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen gedeckt haben, wobei der Bezug von Leistungen für die Kosten der Unterkunft unschädlich ist (§ 18a Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)</p> | <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG</p> <p>§ 18a Abs. 1 Nr. 1c AufenthG</p> |
| Zugang zur Beschäftigung | <p>Wenn Hochschulabschluss in Deutschland erworben wurde: für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung ohne Zustimmung der BA</p> <p>Ansonsten: mit Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung, aber Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)</p> <p>Nach einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu jeder Beschäftigung</p> | <p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV</p> <p>§ 18a Abs. 2 Satz 1 AufenthG</p> <p>§ 18a Abs. 2 Satz 3 AufenthG</p> |
| Zugang zu Selbstständigkeit | mit Erlaubnis der Ausländerbehörde | § 21 Abs. 6 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | nur wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 8 Abs. 3 BAföG |

§ 18a Abs. 1 und 1a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
|---|---|---|
| Ausbildungsförderung SGB III | nur wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 59 Abs. 3 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen → Verpflichtung durch Jobcenter möglich | § 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

Es handelt sich um eine Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat über das Recht zum Daueraufenthalt-EU verfügen. Eine ausführliche Arbeitshilfe zu dieser Aufenthaltserlaubnis finden Sie hier: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/daueraufenthalt_iq-neu.pdf

| § 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte | | |
|---|---|---|
| Voraussetzungen/ Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | in der Regel ja | § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA (Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen) Ausnahmen für betriebliche Ausbildung, Freiwilligendienste, Hochschulabsolventen nach einjährigem Aufenthalt mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis muss dann nicht mehr beantragt werden | § 38a Abs. 3 Satz 1 AufenthG § 38a Abs. 3 Satz 4 AufenthG § 38a Abs. 4 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | mit Erlaubnis der Ausländerbehörde | § 21 Abs. 6 AufenthG; § 38a Abs. 3 Satz 2 AufenthG |
| SGB II | ja | § 7 Abs. 1 SGB II |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | nur wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 8 Abs. 3 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | nur wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 59 Abs. 3 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |

§ 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

| Voraussetzungen/ Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
|---|---|---|
| Integrationskurs | <p>→ Anspruch</p> <p>→ Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse vorhanden sind</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1d AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr.1a AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | <p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder bildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | <p>Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder bildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> | <p>Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm</p> |

§ 30 AufenthG: Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausländischer Staatsangehöriger

Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausländischer Staatsangehöriger

| § 30 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausländischer Staatsangehöriger | | |
|---|--|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | <p>In der Regel ist der Lebensunterhalt zu sichern.</p> <p>Für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 4 (für subsidiär Geschützte) kann von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.</p> <p>Es muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Statuszuerkennung oder der Erteilung der AE nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird.</p> <p>Für den Ehegattennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz beginnt diese Frist am 16. März 2018. Bis dahin wird kein Familiennachzug zu subsidiär Geschützten gewährt.</p> | <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG</p> <p>§ 29 Abs. 2 Satz AufenthG</p> <p>§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG</p> <p>§ 104 Abs. 13 AufenthG</p> |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 27 Abs. 5 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit? | unbeschränkt | § 27 Abs. 5 AufenthG |
| SGB II | ja (für Familienangehörige von Personen mit humanitärem Aufenthalt auch in den ersten drei Monaten) | § 7 Abs. 1 SGB II; Fachliche Hinweise der BA zu § 7 SGB II, Randnummer 2.4.8.5, zu finden hier: http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---20.01.2016.pdf |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | <p>Wenn der Stamberechtigte eine Niederlassungserlaubnis besitzt: ja</p> <p>wenn der Stamberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis besitzt: nach 15 Monaten</p> | <p>§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG</p> <p>§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG</p> |
| Ausbildungsförderung SGB III | <p>Wenn der Stamberechtigte eine Niederlassungserlaubnis besitzt: ja</p> <p>wenn der Stamberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis besitzt: nach 3 Monaten (befristet bis Ende 2018)</p> | <p>§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG</p> <p>§ 132 Abs. 3 SGB III</p> |

| § 30 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausländischer Staatsangehöriger | | |
|---|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs | <p>→ Anspruch</p> <p>→ Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr.1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | <p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder bildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder bildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 32 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder ausländischer Staatsangehöriger

Diese Aufenthaltserlaubnis wird minderjährigen Kindern ausländischer Staatsangehöriger erteilt, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, einer Blauen Karte EU oder einer Daueraufenthaltsberechtigung EU sind.

| § 32 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder ausländischer Staatsangehöriger | | |
|--|--|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | <p>In der Regel ist der Lebensunterhalt zu sichern.</p> <p>Für Kinder von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 4 (für subsidiär Geschützte) kann von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.</p> <p>Es muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Statuszuerkennung oder der Erteilung der AE nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird.</p> <p>Für den Kindernachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz beginnt diese Frist am 16. März 2018. Bis dahin wird kein Familiennachzug zu subsidiär Geschützten gewährt.</p> | <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG</p> <p>§ 29 Abs. 2 Satz AufenthG</p> <p>§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG</p> <p>§ 104 Abs. 13 AufenthG</p> |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 27 Abs. 5 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 27 Abs. 5 AufenthG |
| SGB II | ja (für Familienangehörige von Personen mit humanitärem Aufenthalt auch in den ersten drei Monaten) | § 7 Abs. 1 SGB II; Fachliche Hinweise der BA zu § 7 SGB II, Randnummer 2.4.8.5, zu finden hier: http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---20.01.2016.pdf |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EstG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | <p>Wenn der Stamberechtigte eine Niederlassungserlaubnis besitzt: ja</p> <p>Wenn der Stamberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis besitzt: nach 15 Monaten</p> | <p>§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG</p> <p>§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG</p> |
| Ausbildungsförderung SGB III | <p>Wenn der Stamberechtigte eine Niederlassungserlaubnis besitzt: ja.</p> <p>wenn der Stamberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis besitzt: nach 3 Monaten (befristet bis Ende 2018)</p> | <p>§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG</p> <p>§ 132 Abs. 3 SGB III</p> |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |

| § 32 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder ausländischer Staatsangehöriger | | |
|--|--|--|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |
| Integrationskurs? | <p>→ Anspruch</p> <p>→ Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | <p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen | Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm |

§ 36 Abs. 1: Nachzug der Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Diese Aufenthaltserlaubnis ist Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2, § 23 Abs. 4 sowie einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG und § 26 Abs. 4 (subsidiär Geschützte) zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Für den Elternnachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz wird ein Familiennachzug bis 16. März 2018 nicht gewährt. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich nach §§ 22 und 23 AufenthG (§ 104 Abs. 13 AufenthG).

| § 36 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge | | |
|--|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | nein, es muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden | § 36 Abs. 1 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 27 Abs. 5 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 27 Abs. 5 AufenthG |
| SGB II | ja (für Familienangehörige von Personen mit humanitärem Aufenthalt auch in den ersten drei Monaten) | § 7 Abs. 1 SGB II; Fachliche Hinweise der BA zu § 7 SGB II, Randnummer 2.4.8.5, zu finden hier: http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---20.01.2016.pdf |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | nur wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 8 Abs. 3 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | nur wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 59 Abs. 3 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |

| § 36 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge | | |
|---|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Integrationskurs | <p>→ Anspruch</p> <p>→ Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse vorhanden sind</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> <p>→ Verpflichtung durch Ausländerbehörde möglich bei besonderer Integrationsbedürftigkeit</p> | <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | <p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | <p>Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> | <p>Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm</p> |

§ 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige

Eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Familienangehörige (z. B. Eltern volljähriger Kinder, Geschwister, Großeltern usw.) kann erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (etwa bei schwerer Krankheit oder Pflegebedürftigkeit).

| § 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige | | |
|---|---|--|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | in der Regel ja | § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG |
| Zugang zur Beschäftigung | unbeschränkt | § 27 Abs. 5 AufenthG |
| Zugang zu Selbstständigkeit | unbeschränkt | § 27 Abs. 5 AufenthG |
| SGB I | ja, (für Familienangehörige von Personen mit humanitärem Aufenthalt auch in den ersten drei Monaten) | § 7 Abs. 1 SGB II; Fachliche Hinweise der BA zu § 7 SGB II, Randnummer 2.4.8.5, zu finden hier: http://www.harald-thome.de/media/files/sgb-ii-hinweise/FH-7---20.01.2016.pdf |
| Kindergeld | ja | § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG |
| Kinderzuschlag | ja | § 6a Abs. 1 BKGG |
| Elterngeld | ja | § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG |
| BAföG | Nur wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 8 Abs. 3 BAföG |
| Ausbildungsförderung SGB III | Nur wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen | § 59 Abs. 3 SGB III |
| Jugendhilfe | ja | § 6 Abs. 2 SGB VIII |
| Eingliederungshilfe | Anspruch | § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII |

| § 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige | | |
|---|---|---|
| Voraussetzungen/Ansprüche | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Integrationskurs? | <p>→ Anspruch</p> <p>→ Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse vorhanden sind</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> <p>→ Verpflichtung durch Ausländerbehörde möglich bei besonderer Integrationsbedürftigkeit</p> | <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV) | <p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p> | <p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p> |
| Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) | <p>Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeitsuchend oder ausbildungssuchend bei der BA gemeldet oder Teilnehmende in einem IvAF-Bleiberechtsnetzwerk sind oder Leistungen nach SGB II beziehen</p> | <p>Art. 2 der Richtlinie zum ESF-BAMF-Programm</p> |

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist der unbefristete Aufenthaltsstatus, der nach einem in der Regel fünfjährigen Aufenthalt erteilt wird. Sie kann nach unterschiedlichen Erteilungsgrundlagen ausgestellt werden – abhängig davon, welche Aufenthaltserlaubnis zuvor bestanden hat.

Mit sämtlichen Niederlassungserlaubnissen bestehen keine Einschränkungen bezogen auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und Ansprüche auf Sozialleistungen. Da-

her soll darauf im Folgenden nicht näher eingegangen werden.

Für eine Niederlassungserlaubnis muss normalerweise der Lebensunterhalt gesichert sein. Hiervon gibt es jedoch einige Ausnahmeregelungen, die sich durch das so genannte Integrationsgesetz nochmals erheblich verändert haben. Im folgenden werden nur die für Flüchtlinge wichtigsten Formen der Niederlassungserlaubnis dargestellt.

§ 26 Abs. 3 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Resettlement-Flüchtlinge

§ 26 Abs. 3 AufenthG regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 1, Alt. 1 oder § 23 Abs. 4 AufenthG verfügen. Sie wird in der Regel nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt, wobei die Zeiten des Asylverfahrens mit angerechnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere besonders gute Sprachkenntnisse, weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts) muss die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt werden.

| § 26 Abs. 3 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Resettlement-Flüchtlinge | | |
|---|---|--|
| Voraussetzungen | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | Lebensunterhalt muss „überwiegend“ gesichert sein. → Niederlassungserlaubnis wird nach fünf Jahren erteilt, wenn „hinreichende“ Deutschkenntnisse vorliegen (A 2) → weitere Voraussetzung u. a.: ausreichender Wohnraum | § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG |
| | → Ausnahmen gelten für Personen, die dies wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können. Diese müssen den Lebensunterhalt nicht „überwiegend“ sichern und die Sprachkenntnisse nicht haben | § 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG |
| | → Ausnahme zudem für Personen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben. Diese müssen den Lebensunterhalt nicht „überwiegend“ sichern | § 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | Lebensunterhalt muss „weit überwiegend“ gesichert sein → Niederlassungserlaubnis wird dann bereits nach drei Jahren erteilt, wenn die Deutsche Sprache „beherrscht“ wird (C 1) → weitere Voraussetzung u. a.: ausreichender Wohnraum | § 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 AufenthG § 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AufenthG |

§ 26 Abs. 4 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte und andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Die Niederlassungserlaubnis für Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, Alt. 2 oder über eine andere Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen verfügen, kann nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Zeiten des letzten Asylverfahrens werden angerechnet.

§ 26 Abs. 4 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte und andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen


| Voraussetzungen | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
|--|--|---|
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung | Lebensunterhalt muss gesichert sein Weitere Voraussetzungen u. a.: → fünf Jahre Rentenbeitragszahlung → ausreichende Deutschkenntnisse (B 1) → ausreichender Wohnraum Ausnahmen von Lebensunterhaltssicherung, Rentenbeitragszahlung, Sprachkenntnissen, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können | § 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AufenthG; § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG § 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG |


§ 35 AufenthG: Niederlassungserlaubnis Kinder


Einem Minderjährigen, der zu seinem 16. Geburtstag seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erhält eine Niederlassungserlaubnis, auch wenn er die sonst geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Das gleiche gilt unter bestimmten Bedingungen für einen Volljährigen, der seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, wenn er über ausreichende Deutschkenntnisse (B 1) verfügt, der Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet. Dieser Paragraf wird auch auf Personen angewandt, die über ein humanitäres Aufenthaltsrecht (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) verfügen (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 AufenthG).


| § 35 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Kinder | | |
|---|--|---|
| Voraussetzungen | Ja? Nein? Wie? | Wo steht das? |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung? | Für minderjährige Kinder, die zum 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind: nein | § 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG |
| Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung? | Für volljährig gewordene Kinder, die seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind: ja Ausnahmen gelten für: → Personen, die sich in Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt oder → wenn wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung die Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllt werden kann Bei diesen Gruppen muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden → Wenn der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII oder Jugendhilfe nach SGB VIII gesichert ist, kann die Niederlassungserlaubnis im Rahmen des Ermessens erteilt werden, auch wenn die oben genannten Ausnahmen nicht erfüllt sind | § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG § 35 Abs. 4 AufenthG § 35 Abs. 3 Satz 2 AufenthG |


Hilfreiche Literatur und Internetseiten


-  „Leitfaden Alg II / Sozialhilfe“ von Frank Jäger und Harald Thomé, 29. Auflage, 1. Oktober 2016, ISBN: 978-3-932246-70-8


-  Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Bundesgesetze und Verwaltungsvorschriften in aktueller Fassung online www.gesetze-im-internet.de

-  Classen, Georg: Sozialleistungen für MigrantenInnen und Flüchtlinge. Von Loeper Literaturverlag (2008), ISBN: 978-3860594162, Printversion vergriffen, Download hier: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Asy>

-  www.einwanderer.net, Internetseite des Projekt Q

-  Flüchtlingsrat Berlin: Arbeitshilfen und Rechtsprechungsübersichten zum Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert) www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php

-  Frings, Dorothee: Sozialrecht für Zuwanderer. Nomos (2008), ISBN: 978-3832929589 (Neuaufgabe für 2017 angekündigt)

-  Informationsverbund Asyl: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für Migrant/-innen www.asyl.net

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| ABH | Ausländerbehörde |
| ArGV | Arbeitsgenehmigungsverordnung |
| AVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift |
| Art. | Artikel |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| BA | Bundesagentur für Arbeit |
| BAföG | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| BAMF | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| BeschV | Beschäftigungsverordnung |
| BeschVerfV | Beschäftigungsverfahrensverordnung |
| DA | Durchführungsanweisung |
| EFA | Europäisches Fürsorgeabkommen |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| FH | Fachliche Hinweise |
| FreizügG | Freizügigkeitsgesetz / EU |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| LSG | Landessozialgericht |
| QualRL | Qualifikationsrichtlinie; Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 |
| Rz | Randziffer |
| SG | Sozialgericht |
| SGB II | Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| SGB III | Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung |
| SGB X | Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz |
| SGB XII | Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe |
| UnionsRL | Unionsbürgerrichtlinie; Richtlinie 2004/38/EG vom 29.4.2009 |

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

2. Auflage, Dezember 2016

(Titel der 1. Aufl. 2012: „Sozialleistungen für Flüchtlinge“)

Autor/-in:

Claudius Voigt, GGUA Münster

Redaktion:

Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© electriceye – Fotolia.com



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org